Res.
Mor.
1190
10

Mor. 1190(10

Mosheim

Johann Lorenz von Mosheim

Einleitung in die Sittenlehre der heiligen Schrift.

Zum Gebrauche academischer Vorlesungen

heraus gegeben

von

Christian Ernst von Windheim.

Erlang,

gedruckt und zu finden bey Wolfgang Walther.

1761.

2

Mor 1190/10

18 B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Dem

Hochwürdigen und Hochgelahrten Herrn

HERRN

Joh. Christian Schmidt

Hochfürstl. Brandenb. Culmbachischen Consistorialrath, Oberhofprediger und Beichtvater, wie auch der Bayreuthischen Diöces Superintendenten

Seinen verehrungswürdigen Gönner

widmet
diese Bogen
mit Anwünschung
aller göttlichen Gnade
zur Bezeugung
Seiner wahren Ergebenheit

Christian Ernst von Windheim.

Vorbereitung.

Das erste Hauptstück.

Von

der Lebenslehre und deren Geschichte überhaupt.

§. I.

Die Moraltheologie oder die Lebenslehre der Christen, ist eine vernunftmäßige Sammlung derjenigen Offenbarungswahrheiten, die den Menschen unterrichten, wie er seinen Willen reinigen und regieren, und seine äuserlichen Handlungen so abfassen und einrichten müsse, daß sie mit dem göttlichen Willen übereinstimmen Coloss. 1, 9. 10. Die weitläuftigen Fra-

gen und Abhandlungen der Moralisten, über die Natur der Sittenlehre, überhaupt, und dem Zwecke derselben, sind von keinem Nuzen, zum wenigsten von keinem grossen Nutzen, und können daher ohne Schaden auf die Seite gesetzet werden.

§. II.

Wenn die Wahrheiten der Offenbarung, die unseren Willen und unsere freye Handlungen betreffen, ausser ihrem Zusammenhange ohne Kunst und Ordnung vorgetragen werden, so heissen sie die **Gottseligkeit** Wenn aber eben diese Wahrheiten richtig mit einander verknüpfet und verbunden, scharf und genau bestimmet, und gehörig bewiesen werden, so bekommen sie einen anderen Namen, und heissen die **Moraltheologie** oder die **Lebenslehre.** Die ordentlichen oder gemeinen Christen haben an der Gottseligkeit genug; aber diejenigen, welche andere unterrichten sollen, und selbst zu einer gründlichen Erkenntniß der Wahrheit gelangen wollen, können mit der Gottseligkeit allein nicht auskommen, sondern müssen auch die Moraltheologie oder Lebenslehre, in ihrem vollen Zusammenhange und auf eine solche Art und Beweise begreifen, daß sie andere richtig unterweisen können, und allen Irrungen und Zweifel abzuhelfen wissen.

Ge-

Geschichte der Moraltheologie.

§. III.

Die ältesten und ersten Lehrer des Christenthums, die wir die Väter oder Patres zu nennen pflegen, tragen nichts mehr als die Gottseligkeit vor, und wissen noch von keiner Moraltheologie. Sie reden von der Gottseligkeit sehr eifrig und nachdrücklich. Allein sie begehen doch bey der Erklärung der Lehre von der Gottseligkeit ungemein viele Fehler. 1) Sie bestimmen und beweisen die Tugenden, Laster und Pflichten der Christen nicht recht. 2) Sie sind viel schärfer und strenger, als sie seyn sollten, und legen den Christen mehr auf, als das göttliche Gesetz von ihnen fordert. 3) Sie erklären verschiedene Stücke des Christenthums aus der Lehre der platonischen und stoischen Weltweisen. Diese Fehler der Väter in der Sittenlehre kommen theils daher, weil sie ungeschickt waren, die göttlichen Gesetze recht zu erklären; theils weil sie den Unterscheid zwischen der heidnischen und christlichen Lebenslehre nicht recht einsahen; theils weil sie sich fälschlich einbildeten, daß unser Erlöser ein Gesetz gegeben hätte, das nicht nur das Naturgesetz, sondern auch die

mosaischen Gesetze ungemein weit überträfe, und den Menschen viele Pflichten auflegte, die offenbar wider das Recht der Natur liefen.

§. IV.

Nach den Zeiten Constantin des Grossen verfielen die Sachen noch viel weiter. Selbst die einfältige Lehre von der Gottseligkeit ward nicht mehr so vorgetragen, daß dadurch das Volk hätte können unterrichtet und erbauet werden. Die Mystici, welche unter den Lateinern im neunten Jahrhunderte anfiengen sich hervor zu thun, sagten zwar vom innerlichen Christenthum und Reinigung der Seele: allein was sie sagten, war auf irrige und falsche Grundsätze gebauet, und keiner verstund das Recht, was er anderen zur Regel mittheilete. Also blieben die Dinge im Abendlande bis auf die Zeiten der Schullehrer. Diese verknüpften die Philosophie mit der Theologie, und fiengen daher an, die Moral systematisch vorzutragen, und viel anders zu erklären, als in den vorigen Zeiten geschehen war. Alle diese Schullehrer aber bey aller ihrer Philosophie und Scharfsinnigkeit, waren die Leute nicht, die der christlichen Lebenslehre aufhelfen konnten. Ihre Lehrart taugte nichts. Die Weltweisheit, die sie bey der christlichen Moral annahmen, war sehr unvollkommen und feh-

fehlerhaft, und sie verwandelten die Lehre von der Gottseligkeit nach und nach in ein unnützes Schulgezänke.

§. V.

Durch den Dienst des sel. Luthers und seiner Beistände bey der Reformation, ward die Lebenslehre von einer guten Menge ihrer alten Unvollkommenheiten befreyet. Luther hat zuerst den Erkenntnißgrund der christlichen Lebenslehre festgesetzet. Er hat zuerst gewiesen, wie die göttlichen Gesetze müßten erkläret werden. Er hat aus der Lebenslehre eine Wissenschaft gemacht, die in der Welt von den Kanzeln und in dem gemeinen Leben konnte gebraucht werden. Allein die Umstände der damaligen Zeiten verhinderten den seligen Luther, und seine Mitarbeiter hatten bei der christlichen Lebenslehre so viel zu thun, als sie bei der Glaubenslehre thaten, und daher blieb die Moral noch in dem ganzen sechszehnten Jahrhundert sehr unvollkommen. Daher kommen so sehr viele bittere und heftige Streitigkeiten, die in allen Streitfragen unter den Protestanten sind geführet worden, und so viele unrichtige Entscheidungen der Zweifel und Schwierigkeiten, die in Lebenssachen sich hervor thaten.

§. VI.

In dem siebzehnten Jahrhundert erledigte sich die christliche Sittenlehre erst von ihrer alten Dunkelheit und Unvollkommenheit. Den Grund legte Georg Calixtus dazu, der die Moral von der Dogmatic absonderte und in ein System oder systematischen Zusammenhang brachte. Den anderen Grund legten diejenigen, welche die Vernunft und das Recht der Natur mit der christlichen Sittenlehre verknüpften, und diejenigen Pflichten, die in den geoffenbarten Gesetzen nicht klar genug sind vorgestellet worden, aus den Vernunftwahrheiten herleiteten und bewiesen. Diese Männer haben nach und nach ein Stück der christlichen Lebenslehre in ein grösseres Licht gesetzet, und die Sachen so weit gebracht, daß in unseren Zeiten die Moral eine viel grössere Klarheit und Vollkommenheit erhalten hat, als sie in den vorigen Zeiten hatte.

§. VII.

In der reformirten Kirche hat die Lebenslehre fast gleiche Schicksale gehabt, als in unserer Kirche. Sie ward erstlich sehr unvollkommen und ohne Zusammenhang, nach Ordnung der zehn Gebote, vorgetragen. Al-

lein

lein gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts und in dem Anfange des siebenzehnten, besann man sich, und fieng an unter den Reformirten aus der Lebenslehre eine eigene und besondere Wissenschaft zu machen. Dazu haben unter den Schweitzern **Lambert Danäus**; unter den Holländern **Wilhelm Teling**; unter den Engländern **William Perkins**; unter den Schottländern **Wilhelm Amesius**, den Grund geleget. Nach diesen berühmten Männern hat **Hornbeck** in Holland, und **Peter von Mastrich**, ein vollständigeres System geschrieben. Die Franzosen aber haben die Ehre, daß durch sie in der reformirten Kirche die Lebenslehre von den vielen Kunstwörtern und unnützen Abtheilungen ist befreyet worden. Der Franzose **Moses Amyraldus** ist der erste, der die Lebenslehre practisch, das ist, auf eine solche Art vorgetragen hat, daß sie in der Welt kann gebrauchet werden. Nach ihm sind **Placette** und **Pictet** unter den Reformirten in der Sittenlehre sehr berühmt worden, und diese beyden Männer werden noch bis auf unsere Zeiten, als die Hauptlehrer in der Sittenlehre, bey den Reformirten, sonderlich den französischen, angesehen.

§. VIII.

Die Sittenlehre der römischkatholischen Kirche hat grose Hauptfehler. Diese betreffen theils den Erkenntnißgrund der Lebenslehre, theils die Lebenslehre selbst. Es sind aber in der römischkatholischen Kirche sechs Arten der Sittenlehre, die nicht mit einander vermenget werden müssen. Viere von diesen Arten: 1) die gemeine Sittenlehre, 2) die höhere Sittenlehre, 3) die scholastische Sittenlehre, 4) die mystische Sittenlehre, werden allenthalben in der römischkatholischen Kirche frey geduldet, und sind keinem Streite unterworfen; allein es sind zwey Arten der Sittenlehre, worüber scharf gestritten wird: 1) die Jesuitische Moral und 2) die Jansenistische Moral. Diese beyden Arten der Sittenlehre sind einander entgegen gesetzet. Die Jesuitische Sittenlehre wird einer gar grossen Laulichkeit und Gelindigkeit, und die Jansenistische Sittenlehre einer gar grossen Strenge beschuldiget.

§. XI.

Die mystische Sittenlehre ist ungemein alt, und bereits im zweyten Jahrhunderte unter die Christen gekommen. Wenn das Wort Mystic aber in seinem scharfen und genauen

Ver=

Verstande genommen wird, so wird dadurch der Unterricht verstanden, wie die Seele des Menschen zu einer völligen Ruhe, und zur Freyheit von allen Begierden und Bewegungen gelangen könne. Der Grund dieser berühmten Arth der Theologie, ist die platonische Hypothesis **von dem Ursprunge und Wesen der vernünftigen Seele.** Der Zweck dieser Wissenschaft ist die vollkommene Gemüthsruhe, und von diesem Zwecke pflegen die Mystici auch **Quietisten** genennet zu werden. Die Mittel, zu dieser Gemüthsruhe, oder zu diesem Zwecke zu gelangen, sind 1) die Reinigung, 2) die Erleuchtung, 3) die Vereinigung (nämlich mit GOtt). Diese Arth der Lebenslehre hat ungemein grosse Fehler, und führet die Menschen gerades Weges zur Schwermerey, wenigstens zu einer heiligen Faulheit, die sie ganz untüchtig machet, der Welt und ihrem Nächsten zu dienen.

§. X.

Die Jesuitische Sittenlehre ist sowohl unter uns, als den Römischkatholischen selbst beschrien, und verschiedene Päbste haben allerhand Sätze der Jesuitischen Moral verdammet. Man muß aber hiebey zweyerley merken: 1) Daß bisher noch nicht bewiesen sey,

daß die ganze Gesellschaft der Jesuiten ein besonderes Lehrgebäude der Moral habe, obgleich das unstreitig ist, daß einige Mitglieder der Gesellschaft der Jesuiten, gefährliche moralische Sätze vorgetragen haben; 2) Daß verschiedene Lehrsätze der Jesuiten sehr verkehrt, und sowohl von ihren Feinden den Jansenisten, als Protestanten, die insgemein alles annehmen, was die Jansenisten sagen, heßlich verdrehet, und unrecht erkläret werden. Die Jansenistische Sittenlehre, die der Jesuitischen schnurstracks entgegen gesetzet wird, heisset auch in der römischen Kirche der **Rigorismus.** Diese Sittenlehre ist überaus scharf und läuft zuletzt auf die Grundlehren der Mysticorum hinaus.

§. XI.

Die **Wiedertäufer, Quäcker** und **Socinianer** haben fast einerley Sittenlehre. Alle diese drey Partheyen sind sehr strenge und behaupten, daß unser Erlöser ein Gesetz gegeben habe, das nicht nur das mosaische, sondern auch das Vernunftgesetz und Naturgesetz weit übertrift, und viele Dinge den Menschen aufleget die mit den Pflichten des Gesetzes der Natur streiten. Allein diese drey Partheyen, die in ihren Lebenslehren so genau übereinstimmen,

men, sind in Ansehung der Gründe, woraus sie ihre Lebenslehre herleiten, und in Ansehung der Bewegursachen, wodurch sie die ihrigen zur Ausübung ihrer Lebenslehre ermunteren, ziemlich weit von einander unterschieden. Die arminianische Sittenlehre ist nichts, als das Recht der Natur, das aber durch Stellen der heiligen Schrift und durch christliche Bewegungsgründe bewiesen und unterstützet wird; und ein Arminianer pflegt insgemein durch lauter gesetzliche Bewegungsgründe seine Lebensregeln zu beweisen.

§. XII.

Die Lebenslehre des Evangelii hat bis auf unsere Zeiten sehr wenig Feinde und sehr viele Verehrer gehabt. Auch diejenigen, die sonst die Glaubenslehre der Christen verworfen haben, haben doch die Lebenslehre, als eine vortrefliche und schöne Lehre, gelobet. Allein in den neuesten Zeiten haben die Feinde der Offenbarung, die wir Deisten zu nennen pflegen die Lebenslehre der Christen angegriffen, und sie mit allerhand Vorwürfen beschweret. Die beyden ersten, die dieses gethan haben, sind Mylord Shaftsbury, und der Franzose Peter Bayle. Auf diese zwey sind viele andere gefolget. Alle Vorwürfe aber, die diese

Leute der christlichen Lebenslehre machen, sind entweder allgemeine Vorwürfe, welche die ganze Lebenslehre angehen, oder besondere Vorwürfe, die nur gewisse Stücke der Lebenslehre betreffen. Sowohl aber die allgemeinen als auch die besonderen Vorwürfe, fliessen theils aus einem Misverstande und aus einer falschen Erklärung der christlichen Lebenslehre her. Und desto nöthiger ist es, daß die Gesetze der Offenbahrung, recht genau bestimmet und erkläret, und der Zusammenhang derselben hinlänglich und überzeugend erwiesen werden.

Das zweyte Hauptstück.

Von dem Grunde der Moraltheologie der christlichen Lebenslehre.

§. I.

Der Grund der christlichen Lebenslehre ist derjenige Theil der Offenbarung, der das Gesetz pfleget genennet zu werden. Mit diesem Worte aber werden alle diejenigen Stücke

cke der Offenbahrung genennet, die als Regeln und Vorschriften unseres Lebens und unserer Handlungen können gebrauchet werden, es mögen dieselbe wie förmliche Gesetze abgefasset, oder nicht abgefasset seyn; sie mögen bittweise, oder befehlsweise, oder auf eine andere Weise vorgestellet werden. Daß GOtt aber in der Offenbahrung wahre, und eigentlich so genannte Gesetze gegeben habe, kann gar leicht aus dem Begriffe eines Gesetzes bewiesen und erkläret werden, und diejenigen, die dieses läugnen, scheinen einen unnützen Wortstreit einzuführen, und die gemeine Bedeutung der Worte zu veränderen.

§. II.

Da das geoffenbarte Gesetz aber alle und jede Pflichten der Menschen nicht ausdrücklich erzählet und bestimmet hat: so ist es uns erlaubt, neben dem geoffenbarten Gesetze auch das Vernunft- und Naturgesetz als ein **Principium secundarium** in der christlichen Lebenslehre zu gebrauchen und anzunehmen. Unser Erlöser hat bey seiner Lebenslehre das Recht der Natur nicht aufgehoben; sondern vielmehr bestättiget und zum voraus gesetzet, Röm. II, 14. und alles daher, was das Vernunftgesetz gebietet oder verbietet, das muß auch, als

durch

durch die geoffenbareten Gesetze geboten oder verboten, angenommen werden.

§. III.

Hieraus aber muß nicht geschlossen werden, daß die Vernunftgesetze und geoffenbareten Gesetze einerley sind, und unser Erlöser nichts weiter von uns verlange, als dasjenige, was das Vernunftgesetz den Menschen vorschreibet. Obgleich unser Erlöser und die Apostel die Vernunftgesetze und Naturgesetze angenommen und zum voraus gesetzet haben, so haben sie doch viele Freyheiten der Natur theils aufgehoben, theils eingeschränket. Sie haben ferner die Vernunftgesetze erweitert zu den Vernunftgesetzen viele hinzu gethan, die wir aus der Vernunft nicht einsehen können, und verschiedene Pflichten die wir nur dunkel und undeutlich aus der Vernunft einsehen und erkennen können in ein grösseres Licht gesetzet, und deutlich aufgeklåret. Sie haben endlich alles aus ganz anderen Bewegungsgründen und Ursachen hergeleitet, als diejenigen sind, die uns die Vernunft an die Hand geben kann.

§. IV.

Allein obgleich das vernünftige und geoffenbarete Gesetz die vornehmsten Pflichten, wozu

wozu die Menschen verbunden sind, deutlich genug bemerket und angezeiget sind, so sind doch nicht alle Fälle, die im menschlichen Leben vorfallen, durch diese beyden Gesetze entschieden und bestimmt. Daher sind wir verbunden, bey Entscheidung besonderer moralischer Fälle oft gewisse allgemeine Vernunft- und Offenbahrungswahrheiten zu Hülfe zu nehmen, und aus denselben die Casus particulares, oder besonderen Fälle in der Sittenlehre, zu entscheiden und zu bestimmen. Diese allgemeinen Wahrheiten, die in Subsidium, wie die Rechtsgelehrten reden, in der Sittenlehre gebrauchet werden, heissen bey den Sittenlehrern Principia moralia. Bey der Wahl aber dieser Principiorum moralium, oder allgemeinen Vernunft- und Offenbahrungswahrheiten, muß eine grosse Klugheit und Vorsichtigkeit gebrauchet werden, damit wir 1) keine ungewisse Sätze, anstatt richtige und gewisse annehmen, und 2) aus einem richtigen und gewissen Satze, nicht mehr herleiten, als natürlich aus demselben kann erwiesen werden.

§. V.

Da das göttliche, sonderlich das geoffenbahrete Gesetz, der Haupterkänntnißgrund

der

der christlichen Lebenslehre ist; so folgt 1) daß ein weiser und vernünftiger Sittenlehrer die göttlichen Gesetze vernünftig, verständig, behutsam erklären und bestimmen müsse, und daß eine jedwede Sittenlehre mangelhaft sey, die nicht auf eine richtige Erklärung der göttlichen Gesetze gebauet wird. 2) Daß alle diejenigen Handlungen nur als Pflichten uns können vorgeschrieben werden, die entweder mittelbahr, oder unmittelbahr, aus einem göttlichen Gesetze können erwiesen werden. Was also in keinem göttlichen Gesetze mittelbahr oder unmittelbahr gegründet ist, das kann uns als keine Lebenspflicht vorgeschrieben und aufgebürdet werden. 3) Folgt, daß man alle diejenigen Dinge, die durch das göttliche Gesetz nicht verboten und untersagt worden sind, ohne Sünde verrichten kann, wenn man sich nur in Ansehung der Umstände und der Absicht in acht nimmt.

§. VI.

Das Gesetz GOttes aber theilet sich in viele Theile, und diese Theile des Gesetzes können auf unterschiedliche Arth und Weise ein- und abgetheilet werden. Wenn wir auf die Form der göttlichen Gesetze sehen, so theilen sie sich ab, in Gebothe und Verbothe,

bothe, oder in leges affirmativas et negativas. Wenn wir uns den Vorwurf oder das Objectum vorstellen: so theilen sich die göttlichen Gesetze ein, in die Gesetze, die auf Gott sehen; in die Gesetze, die auf den Nächsten, und in die Gesetze, die auf uns selbst gehen. Wenn der Grund betrachtet wird, woraus die Gesetze fliessen, so theilen sich dieselben ab, in natürliche und willkührliche Gesetze, oder in Leges naturales et positivas. Wenn endlich die Gesetze nach ihrem Werthe und nach ihrer Wichtigkeit betrachtet werden, so werden sie eben so abgetheilet, wie die Glaubenslehren, in Leges fundamentales primi ordinis und in Leges non fundamentales und in Untergesetze, die aus dem Hauptgesetze fliessen. Wenn die Haupt- und Grundgesetze zusammengenommen und ausser ihrem Zusammenhange vorgestellet werden, so heissen sie die Gottseligkeit, oder das Christenthum. Wenn aber diese Hauptgesetze mit einander verknüpfet, verbunden und in Ordnung gebracht werden, so heissen sie Analogia morum, oder die Lebensregel; und hier muß diese Regel beobachtet werden: Alle kleinere Gesetze müssen nach der Maasgebung der Haupt- und der Grundgesetze erkläret und verstanden werden.

§. VII.

Da die göttlichen Gesetze unterschiedliche Objecte oder Vorwürfe haben: so können Fälle entstehen, worin die göttlichen Gesetze einander zuwider zu seyn, oder miteinander zu streiten scheinen: so daß das eine Gesetz muß übertreten werden, wenn das andere soll gehalten und erfüllet werden. In solchen Fällen entstehet die Frage: Welches unter zwey oder drey Gesetzen, die mit einander zu streiten scheinen, soll gehalten und den übrigen vorgezogen werden? Allein dieser Streit der Gesetze, wovon die Rechtsgelehrten und die Sittenlehrer so viel zu reden pflegen, ist nichts, als eine Einbildung. Die göttlichen Gesetze streiten niemals miteinander; allein sie dünken uns mit einander zu streiten, weil wir auf die wahre Natur und Beschaffenheit der Gesetze nicht genug acht haben. Man kann hier diese Regel annehmen, die nimmer trügen wird: Wenn zwey oder drey Gesetze mit einander zu streiten scheinen, so wird eines unter denselben ein bedingtes und eingeschränktes Gesetz seyn, das Ausnahmen hat, und dieses muß den unbedingten Gesetzen in solchem Falle stets weichen. Die bedingten und eingeschränkten Gesetze haben keine Kraft uns zu verbinden, wenn sie mit sol-

solchen zusammen stossen, die gar keine Einschränkungen, Bedingungen und Ausnahmen haben.

§. VIII.

Die Handlungen, die mit dem göttlichen Gesetze übereinstimmen, heissen gute Werke. Wenn sie aber in Ansehung der Menschen betrachtet werden, die verbunden sind, sie zu verrichten, so heissen sie die Pflichten oder Officia. Die Handlungen, die von den Regeln der göttlichen Gesetze abweichen, heissen in der Schrift Sünde, oder Werke des Fleisches und der Finsterniß. Die Handlungen, die durch kein Gesetz entweder gebothen, oder verbothen werden, heissen freye Handlungen, oder Mitteldinge, wie auch unschuldige Handlungen. Nach der Schrift heissen sie Handlungen, die ich Macht habe, zu thun oder zu lassen. 1 Cor. X, 23. Die grosse Frage der Sittenlehrer, worüber sie so hitzig streiten: Ob es auch Mittelhandlungen, oder unschuldige Handlungen, gebe, oder ob alle Handlungen der Menschen, wenn sie nach ihren Absichten und Umständen betrachtet werden, entweder zu der Klasse der guten, oder zu der Gattung der bösen Handlungen gehören? ist eine blosse Schulfrage, die in die

Welt und in das menschliche Leben und die Gottseligkeit nur sehr wenigen Nutzen und Einfluß hat. Denn wenn alles zuletzt genau und scharf geprüft wird, so läuft der Streit auf eine Kleinigkeit hinaus, bei der ein Unterscheid der Meinungen ohne alle Gefahr kann geduldet werden.

§. XI.

Allein das Wesen eines christlichen guten Werkes, liegt nicht allein in der Uebereinstimmung der Handlungen mit den Gesetzen; sondern auch in den Bewegungsgründen oder Ursachen, wodurch die Menschen getrieben werden, die Handlungen zu verrichten. Da nun diese Bewegursachen nicht von einer Art sind, und einige für löblicher und besser, andere für schlechter müssen gehalten werden, so folget daraus, daß die gute Werke auch nicht einerley Werth oder Vollkommenheit haben. Ueberhaupt können alle gute Werke abgetheilet werden 1) in vollkommene oder evangelische gute Werke, 2) in unvollkommene oder halbe gute Werke, die in der Sprache der Schrift Werke des Gesetzes heissen, 3) in scheingute Werke. Diese Abtheilung gründet sich in dem Unterscheide der Bewegursachen, wodurch die Menschen angetrieben werden,

die guten Werke zu verrichten. Eben so müssen die Sünden oder böse Werke 1) in volle Sünden, 2) in halbe Sünden, 3) in Scheinsünden abgetheilet werden.

§. X.

Da das Wesen der guten Werke nicht allein in der Uebereinstimmung mit dem Gesetze, sondern auch in den Bewegursachen, die wir mit den Handlungen verbinden, lieget (§. IX.) so folget offenbar, daß das göttliche Gesetz nicht nur unsere äuserlichen Handlungen in Ordnung zu bringen sich bemühe; sondern auch unsere Seelen innerlich heiligen, reinigen und von sträflichen und bösen Bewegursachen und Absichten befreyen wolle. Daher theilet sich die ganze christliche Lebenslehre ein, in die Lehre **von der innerlichen Heiligung und Reinigung**, und in die Lehre **von der äuserlichen Heiligung der Handlungen und Werke, oder des Lebens.** Bey beyden Theilen können zwey Hauptfehler begangen werden. Man kann 1) entweder zu scharf, oder man kann 2) zu weich oder gelinde seyn. Das sind die beyden Schwachheiten, welche sich die Sittenlehrer einander vorzuwerfen pflegen. Wer diesen beyden Steinen des Anstosses entgehen will, der muß 1) die göttlichen

Gesetze vorsichtig erklären und bestimmen; er muß 2) die unbedingten Gesetze von den bedingten, die Ausnahmen haben, unterscheiden; er muß endlich 3) die göttlichen Gesetze untereinander vergleichen und gegeneinander halten, um zu sehen, wie ein Gesetz durch die übrigen Gesetze bestimmet und eingeschränket werde.

Der erste Theil.

Von

der innerlichen Heiligung der Seele, die das Gesetz verlanget.

Das erste Hauptstück.

Von dem natürlichen Verhältnisse der Menschen gegen das göttliche Gesetz;

oder

dem natürlichen Unvermögen der Menschen, die Gesetze Gottes zu erfüllen.

§. I.

Der Mensch ist ein Unterthan Gottes, und daher verbunden, den Gesetzen seines Oberherrn zu gehorchen. Diese Schuldigkeit zu gehorchen siehet der Mensch, wenn er seinen Verstand recht gebrauchen will, auch im Stand der Natur zum Theil ein. Er fasset auch zuweilen den

Schluß, dieser Schuldigkeit nachzukommen und die Gesetze des allerhöchsten Wesens zu beobachten Röm. I, 19. Röm. II, 15. Allein er hat doch keine Kraft, dem Gesetze Gottes einen vollkommenen und beständigen Gehorsam zu leisten, Joh. XV, 5. Phil. II, 12. Röm. VII, 23. Ephes. IV, 18. Dieses natürliche Unvermögen des Menschen nennet die Schrift: das Verderben der Natur; die angeborne oder die Erbsünde; das Fleisch, und was dergleichen Ausdrücke mehr sind.

§. II.

Dieses natürliche Unvermögen der Menschen, den Gesetzen Gottes beständig und vollkommen zu gehorchen, entspringet vornämlich aus den durch den Fall geschwächeten Oberkräften unserer Seele. Wer ein Gesetz vollkommen und beständig halten soll, der muß das Vermögen haben, theils das Gesetz, dem er unterworfen ist, zu erkennen und einzusehen, theils die Bewegursachen, die ihn treiben können, das Gesetze zu halten, sich so deutlich und lebhaft vorzustellen, daß der Wille dadurch kann regieret, und zum Gehorsam gebracht werden. Wer einem Gesetze beständig und vollkommen gehorchen will, der muß ferner Herr und Meister

ster von seinem Willen seyn, und denselben stets dem Urtheile der Vernunft und des Verstandes unterwerfen können. Allein der Mensch hat weder die nöthige Erleuchtung des Verstandes, noch diejenige Herrschaft über seinen Willen, deren er zur Erfüllung des Gesetzes bedarf. Die Offenbarung saget: daß die Menschen von Natur elend und unerleuchtet sind, Röm. I, 21. Ephes. IV, 18. Apostelg. XXVI, 18. Diese Blindheit, welche die heilige Schrift dem ganzen menschlichen Geschlechte beymisset, ist, in so weit sie das Leben und den Wandel betrift, nichts anders, als ein Unvermögen des menschlichen Verstandes, theils seine Pflichten deutlich einzusehen, theils die Bewegungsgründe zu diesen Pflichten sich lebhaft, deutlich und überzeugend vorzustellen.

§. III.

Der Mensch ist hiernächst nicht Herr und Meister von seinem Willen. Er kann seinen Willen nicht so regieren, daß er sich den Regeln der göttlichen Gesetze unterwerfen muß. Dieses Unvermögen nennet die Schrift: den Mangel der Freyheit, oder die geistliche Knechtschaft. Joh. VIII, 34. Jacob. I, 25. Röm. VI, 14 - 20.

2 Petr. II, 19. Galat. V, 13. Die Schrift nennet dieses Unvermögen auch den geistlichen Tod, oder den Mangel des geistlichen Lebens. Ephes. II, 1 = 5. Röm. V, 6. 8. 10. Die geistliche Freyheit ist ein Vermögen des Willens, dasjenige ohne Zwang und aus guten Bewegursachen zu vollziehen, was uns das Gesetz GOttes als gerecht, heilsam und billig vorstellet. Die geistliche Knechtschaft also, oder der geistliche Tod, der der Freyheit entgegen gesetzet wird, ist das Unvermögen, dasjenige frey zu vollziehen, was uns der Verstand aus dem göttlichen Gesetze als den Willen unsers Oberherrn vorstellet.

§. IV.

Dieser Mangel der geistlichen Freyheit wird in der Schrift aus der Lust, oder aus den Begierden hergeleitet. Jacob. I, 14. Röm. VII, 13. Gal. V, 17. Ephes. IV, 22. u. f. An anderen Orten saget die Schrift, daß das Fleisch der Grund und die Ursache unserer geistlichen Knechtschaft sey. Gal. V, 17. Durch diese beyden Worte werden 1) die Naturtriebe der Menschen, 2) die Begierden und Neigungen derselben, und endlich 3) die heftigen Bewegungen, die wir Affecten nennen, gemeinet.

Die

die Naturtriebe, wenn ein einziger ausgenommen wird, nämlich der Stolz der Natur, oder der Trieb über andere zu herrschen, sind in sich alle unschuldig, und haben ihren Grund in den weisen Absichten des allerhöchsten Schöpfers. Aber diese in sich unschuldige Naturtriebe, sind durch den Fall in die grösseste Unordnung gerathen, und haben so eine Stärke und Kraft in dem natürlichen Menschen, daß er sich durch seine Vernunft nicht regieren, und den Bestimmungen des Gesetzes unterwerfen kann. Und aus dieser Heftigkeit der Naturtriebe erwächst das Unvermögen des natürlichen Menschen, den göttlichen Gesetzen zu gehorchen.

§. V.

Die zweyte Ursache des Mangels der Freyheit in den Menschen, sind die Begierden (§. IV.), die von den Trieben der Natur dadurch unterschieden sind, daß sie aus einer vorhergehenden Ueberlegung und Vorstellung des Verstandes entspringen. Diese Begierden, wenn sie in sich betrachtet werden, und sowohl von ihren Vorwürfen, worauf sie gerichtet sind, als von ihren Mitteln, Absichten und Umständen abgezogen werden, sind unschuldig, unentbehrlich und von dem Schö-

pfer unserer Natur eingepflanzet. Allein in dem itzigen Stande des Verderbens sind sie sträflich und böse, und nehmen uns die Freyheit, unsern Willen nach der Vorschrift der göttlichen Gesetze zu regieren. Jac. I, 14. 1 Thessal. IV, 5. Gal. III, 5. Ephes. IV, 22. u. f. Denn sie fallen entweder auf verbothene Dinge; oder sie bedienen sich unrechtmäßiger Mittel; oder sie halten das Maaß nicht, das ihnen von der Vernunft vorgeschrieben wird; oder sie stellen sich einen sträflichen Zweck vor. In Ansehen des Ursprunges werden diese Begierden abgetheilet 1) in angeborne, 2) in angenommene Begierden. In Ansehung des Verhältnisses gegen die Gesetze, können sie abgetheilet werden, in böse und in unmäßige, in unordentliche, in unreine und in eitele Begierden.

Die Sittenlehrer pflegen alle Begierden unserer Seelen, die der geistlichen Freyheit schaden, unter die Hauptbegierden zu bringen: Wollust, Ehrgeitz, Geldgeitz, und sie meinen, diese Eintheilung aus der Schrift zu beweisen. Joh. XI, 16. Allein der Beweis ist sehr schlecht, und die Abtheilung ist theils unvollkommen, theils unbrauchbar. Wenn ja unsere Begierden sollen weiter eingetheilt werden, welches doch

eben nicht nöthig ist, so können wir einen weit gewisseren und richtigeren Grund in dem letzten Zwecke aller unserer Begierden finden. In den meisten Menschen ist eine Begierde stärker, als die anderen, und diese übrigen müssen jener stärkeren alle zu Gebothe stehen. Eine solche Begierde nennet man in der Sittenlehre die herrschende Begierde. Es giebet aber auch sehr viele Menschen, in denen ein Gleichgewicht der Begierden ist, und andere, in denen bald diese, bald iene Begierde die Oberhand hat.

§. VI.

Die letzte Ursache unserer geistlichen Knechtschaft, sind die sogenannten Affecten. Man verstehet durch einen Affect eine angenehme oder unangenehme Bewegung unserer Seele, die aus einer lebhaften Vorstellung derjenigen Dinge entspringet, die wir für Mittel unseres Glückes, oder unseres Unglückes ansehen. Das Wesen dieser Affecten können wir fast nicht erklären, weil wir es nur dunkel und undeutlich erkennen. Allein wir unterscheiden sie durch ihre Ursachen und Wirkungen. Die vornehmsten oder Hauptaffecten, woraus die übrigen pflegen hergeleitet zu werden, sind Haß und Liebe.

be. Es giebet aber auch Affecten, die daraus nicht hergeleitet werden können, und von einer besonderen Art sind, daher oft der Grund gewisser Affecten mehr in unserer Natur, als in äusserlichen Dingen müssen gesuchet werden. Die Affecten haben eine grosse Kraft über unsere Gemüther, und machen, daß der Ungehorsam unseres Geistes, gegen das göttliche Gesetz, nicht nur unterhalten, sondern auch immer vergrössert wird. Ephes. IV, 2. 1 Petr. II, 11. Sie benebelen den Verstand; sie bringen das Blut in eine gewaltsame Bewegung; sie verhinderen alle vernünftige Ueberlegungen unserer Seelen; sie stürzen uns endlich, ehe wir es uns versehen, in die allergrössesten Missethaten und Sünden. Jac. I, 15. Daher behaupten so viele alte und neue Sittenlehrer, daß derjenige, der tugendhaft seyn wolle, alle Affecten ablegen, und alle Gemüthsbewegungen aus seiner Seele völlig wegschaffen müsse. Allein diese Lehre ist weder schrift- noch vernunftmäßig. Die Affecten, so lange sie in sich betrachtet werden, sind so wenig böse, als die Begierden der Menschen: allein sie werden böse 1) durch die Dinge, worauf sie fallen, 2) durch ihre Unmäßigkeit und Unordnung, 3) durch ihre Bewegursachen und durch andere Dinge mehr.

§. VII.

§. VII.

Diese Unvollkommenheiten, die uns untüchtig machen, das Gesetze GOttes zu erfüllen, sind in allen Menschen, wiewohl nicht in gleichem Grade. Allein obgleich alle Menschen diese Unvollkommenheiten an sich haben, so bringen sie doch nicht einerley Wirkungen in allen Menschen hervor. Einige Menschen sündigen ohne Furcht, andere aber bemühen sich, aus Furcht und Zwange zu gehorchen. Diese unterschiedliche Gemüthsbeschaffenheiten nennen die Sittenlehrer den Stand der Sicherheit und den Stand der geistlichen Knechtschaft. Der Sichere sündiget ohne alle Furcht, der geistliche Knecht gehorchet aus Furcht. Man meinet zu beweisen, daß alle Menschen in einem von diesen beyden Ständen sich befinden, und berufet sich zu dem Ende auf die Stellen Pauli Röm. VI, 14. Röm. VII, 9. Gal. V, 18. 23. u. f. Aber diese Stellen beweisen die Abtheilung nicht.

§. VIII.

Man hat hiernächst bey dieser gemeinen Abtheilung des moralischen Zustandes der natürlichen Menschen zu merken, a) daß

sie unvollkommen, und nicht alle Menschen, die ausser dem Stande der Gnade leben, begreife. Denn es ist gewiß, daß die allerwenigsten Menschen, weder in dem Stande der Sicherheit, noch in dem Stande der Knechtschaft, sich vollkommen befinden; sondern in einem gemischeten Stande leben, der aus der Sicherheit und Knechtschaft zusammen gesetzet ist; b) daß bey vielen Menschen der Stand der Sicherheit und der Stand der Knechtschaft abwechseln, so daß sie eine Zeitlang in dem einen, und eine Zeitlang in dem anderen Stande sind; c) daß unter diese beyden Stände nicht alle Menschen können gebracht werden. Man kann sich einen gewissen Stand der Menschen vorstellen, und die Erfahrung zeiget uns an vielen Menschen diesen Stand, der weder der Stand der Knechtschaft, noch der Stand der Sicherheit heissen kann. Diesen Stand kann man den Stand der natürlichen Ehrbarkeit nennen, worinn der Mensch dem Gesetze nicht aus Furcht gehorchet, auch nicht ohne Furcht das Gesetze GOttes übertrit. Hiernächst ist diese Abtheilung 2) unnütze, wenigstens hat sie lange den Nutzen in dem gemeinen Leben und in der Ausübung des evangelischen Lehramtes nicht, als die Sittenlehrer gemeiniglich vorzugeben pflegen.

Das

Das zweyte Hauptstück.

Von den Mitteln, wodurch das natürliche Unvermögen der Menschen, dem Gesetze zu gehorchen, muß gehoben werden, oder von der Busse und Bekehrung der Menschen.

§. I.

Da die Unvollkommenheit der beyden Hauptkräfte unserer Seelen uns unfähig macht, denen göttlichen Gesetzen zu gehorchen, wir aber doch die Verbindung auf uns haben, dem Gesetze GOttes ein Genüge zu leisten, so folgt, daß wir entweder in unserem Ungehorsam sterben, oder daß in den Kräften unserer Seele eine Veränderung vorgehen müsse, wodurch sie geschickt gemacht wird, den kräftigen und unwandelbaren Vorsatz zu fassen, dem göttlichen Gesetze ein Genüge zu leisten. Diese Veränderung nennet die Offenbahrung die Busse. Dieses Wort, wenn es genau und scharf genommen wird, bedeutet eigentlich die Aufrichtung des Vorsatzes in unserer Seele, dem Gesetze zu gehorchen. Aber man braucht in der Glaubens- und Lebenslehre das Wort Busse weitläuftiger, und versteht auch die

Mittel dadurch, durch welche die Gemüths-veränderung, so man die Busse nennet, in uns muß hervorgebracht werden.

§. II.

In der Lehre der Christen von der Busse, wenn sie nur recht verstanden wird, ist nichts, das mit den ersten Vernunftwahrheiten streitet. Die Vernunft vielmehr sieht selbst ganz deutlich ein, daß in einem Menschen, der einem Gesetze gehorchen soll, das er von Natur hasset und scheuet, eine Veränderung vorgehen müsse; und alle Sittenlehrer, sowohl diejenigen, die keine Offenbahrung, als diejenigen, die eine Offenbahrung haben, verlangen und begehren, daß der Mensch Busse thun soll, oder daß er sich bearbeiten soll, eine Veränderung in seiner Seele hervor zu bringen, damit er den göttlichen Gesetzen gehorchen könne. Der Unterscheid aber zwischen den vernünftigen und christlichen Sittenlehrern besteht darinn, daß der vernünftige Sittenlehrer meinet, die Veränderung, die zum Gehorsam nöthig ist, könne durch Vernunftgründe und Naturkräfte hervorgebracht werden. Die christlichen Sittenlehrer aber, die der Offenbahrung folgen, behaupten, daß die zum Gehorsam nöthige Veränderung, aus über-

natürlichen Ursachen, und durch die von Gott geoffenbarten Wahrheiten des Gesetzes und des Evangelii, entstehen müsse.

§. III.

Wer sich entschliessen soll, seinen eigenen Trieben und Begierden abzusagen, und einem unangenehmen Gesetze zu gehorchen, der muß 1) klar und deutlich erkennen und einsehen, daß er verbunden sey, dem göttlichen Gesetze zu gehorchen; daß mit dem Ungehorsam sein Unglück, und mit dem Gehorsam sein Glück verbunden sey; daß seine Handlungen bisher der Vorschrift, die ihm ist gegeben worden, nicht gemäß gewesen ist, und daß er daher in einem Stande des Unglückes und der Gefahr sich befinde. Da diese Einsicht bey einem jeden Menschen seyn muß, der einem Gesetze, das seiner Natur zuwider und unangenehm ist, gehorchen soll; so muß auch sonder allem Zweifel in dem Menschen, der bekehret werden soll, diese Einsicht entstehen und hervorgebracht werden. Dieses aber pflegen die Gottesgelehrten das Erkänntniß der Sünden zu nennen. Dieses Wort begreifet alle diejenigen Dinge in sich, die bisher sind angezeiget worden. Dieses Erkenntniß aber setzet voraus, daß man einen Gesetzgeber, der heilig,

 ge-

gerecht, mächtig ist, und der also strafen und belohnen kann und will: und ein Gesetz, das weise, gut und gerecht ist, glaube und annehme. Ebr. XI, 6. Es wird gesagt, daß die Erkänntniß der Sünden aus dem Gesetze entstehe, und dieser Satz kann aus dem, was erinnert ist, ohne alle Mühe angesehen und erwiesen werden. Die Vernunft selbst billiget dieses, und die Offenbahrung setzt nichts weiter hinzu, als dieses, daß die Erkenntniß der Sünden aus einer übernatürlichen Erleuchtung, die Gott mit den Worten des Gesetzes verknüpfet hat, entspringen müsse.

§. IV.

Wer klar und deutlich einsieht, daß er in einem gefährlichen Zustande sey; daß er den Unwillen eines Mächtigen auf sich geladen habe, der sein Glück zerstören kann, der muß 2) natürlicher Weise unangenehme Bewegungen in seinem Willen spüren und empfinden. Da nun der Mensch, der innerlich verändert werden soll, erkennet und einsieht, daß er die Lebensregeln des allerhöchsten Gesetzgebers übertreten habe, und also in einem gefährlichen Zustande sich befinde: so muß er nothwendig in seinem Willen allerhand unangenehme und traurige Wirkungen spüren und empfinden. Diese Bewegungen pflegen

wir

wir die Reue und Leid über die Sünde, oder die Bußtraurigkeit zu nennen. Mit diesen Worten verstehen wir nicht eine, sondern allerhand unangenehme Bewegungen, die natürlicher Weise aus der Erkänntniß der Sünden folgen müssen. Allein hier muß überhaupt bemerket werden, daß die Schrift nur überhaupt von der Reue und Leid über die Sünde redet, aber weder das Maas, noch die Dauer der Bußtraurigkeit bestimmet. Und Vernunft und Erfahrung lehret uns zugleich, daß diese Bewegungen, die wir unter den Namen der Bußtraurigkeit begreifen, nicht bey allen gleich stark seyn, auch nicht bey allen gleich stark dauern und anhalten können. Denn theils ist die Vorstellungskraft bey den Menschen, woraus die Bußtraurigkeit entstehet, theils die natürliche Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit der Menschen sehr unterschieden; worzu noch kommt, daß der geistliche Zustand derer, die sich bekehren, sehr weit von einander unterschieden sind, und der eine weit strafwürdiger ist, als der andere. Es lassen sich daher keine allgemeine Regeln von der Maaße und Dauer der Reue geben, und es ist also ein ungemein starker Fehler in der Führung des Lehramtes, wenn man von diesen Bewegungen etwas gewisses bestimmet, und alle Christen unter eine Regel ziehen will. Diejenigen

gen, die diesen Fehler begehen, berufen sich theils auf die Exempel der Bußfertigen, von denen die Schrift redet, theils auf einige Schriftstellen, die von allen Menschen ein gleiches Maaß der Traurigkeit zu forderen scheinen. Allein aus den Exempeln kann nichts erwiesen werden, und die Sprüche der Schrift müssen so ausgeleget werden, wie die gesunde Vernunft und allgemeine Erfahrung es mit sich bringet.

§. V.

Aus dem Erkänntnisse der Sünden und aus der Bußtraurigkeit kann ein Vorsatz entstehen, Gotte zu gehorchen. Allein weder ein beständiger und dauerhafter, noch auch ein Gott gefälliger Vorsatz! Gott verlangt einen freywilligen Dienst der Liebe. Ein solcher freywilliger Dienst kann sonst nirgends her entstehen und entspringen, als aus der Liebe: und die Liebe kann nicht anders, als aus der zuversichtlichen Ueberzeugung von eines andern Liebe, Gnade und Güte erwachsen, welche die Schrift den Glauben nennet. Hieraus ist klar, daß 3) der Glaube zur Busse nöthig sey. Denn der Glaube ist nichts anders, als eine übernatürliche Ueberzeugung von der unendlichen Liebe Gottes in Christo gegen uns. Da nun aus der Liebe ein williger und freudiger Ge-

hor-

horsam erwächst: so kann allein aus dem Glauben derjenige kindliche und willige Gehorsam entstehen, oder der freywillige Schluß, gutes zu thun, der zur wahren Bekehrung und Veränderung nothwendig ist. 1 Cor. VII, 19. 2 Cor. V, 14. 17. Gal. V, 6. 1 Joh. V, 3. seqq. Dieser Glaube beruhiget an der einen Seite das Gemüthe, und dämpfet die unruhigen Bewegungen, die wir Busse und Traurigkeit nennen; an der anderen Seite gebieret er die Liebe in unserer Seele, und giebet also den allerstärksten Bewegungsgrund an die Hand, der bisherigen Unart abzusagen, oder unsere innere und äuserliche Handlungen nach der Vorschrift unsers allerhöchsten Wohlthäters zu bestimmen.

§. VI.

Die gewöhnlichen Abtheilungen der Busse, in die Busse der Gefallenen und der Stehenden, oder in die grosse und in die tägliche Busse, braucht keiner langen Erklärung und keines grossen Beweises. Die tägliche Busse, oder die Busse der Stehenden, ist nichts als eine Erneuerung des freywilligen und ungezwungenen Vorsatzes, Gott zu dienen und zu gehorchen. Und wer das Leben der Menschen kennet, der wird nicht daran zweifeln, daß diese Erneuerung höchst nöthig sey. Das einzige Kennzeichen unserer ei-

eigenen Busse, ist die innerliche Empfindung, daß wir Gott gern dienen und gehorchen wollen, 1 Joh. III, 21. 22. Wer bey sich eines willigen und freudigen Vorsatzes bewußt ist, seine natürliche Unvollkommenheiten zu bessern, und seine Handlungen nach dem göttlichen Gesetze zu bestimmen, der darf nicht daran zweifeln, daß er wahrhaftige Busse gethan habe, wenn er gleich den Anfang und den Fortgang seiner Busse nicht klar und deutlich anzeigen kann.

§. VII.

Von der Busse anderer Menschen haben wir kein einziges unbetrügliches Zeichen, als die Veränderung des Lebens und Wandels, oder die beharrliche Ausübung der Pflichten der Gottseligkeit. Dieses Zeichen hat unser Erlöser selber angegeben Matth. VI, 16. Hieraus folget, daß die unbeständige Gottseligkeit, oder der Rückfall in die alten und vorigen Sünden ein Zeichen der Unbußfertigkeit sey. Allein man hat doch bey dem Gebrauche dieses Zeichens die allergrösseste Vorsicht zu gebrauchen. Denn es währet oft lange bey gewissen Menschen, bis sie ihre sündlichen Neigungen vollkommen überwinden, und zu einer beharrlichen Ausübung aller und jeder Pflichten der Gottseligkeit gelangen. Die übrigen Kennzeichen, welche von anderen gepriesen werden, sind betrügerisch und ungewiß.

Das dritte Hauptstück.

Von der innerlichen Heiligkeit der Seelen, oder von der geänderten Gemüthsbeschaffenheit und dem Verhältniß derjenigen gegen das Gesetz, die durch die Busse in den Stand der Heiligkeit getreten sind.

§. I.

Da die Busse eine Veränderung der Seelen ist, die auf jede Hauptkräfte unserer Seele sich erstrecket: so ist ungezweifelt gewiß, daß sowohl der Verstand als der Wille nach der Busse vollkommener in geistlichen Dingen seyn müssen, als sie vorher gewesen. Die Schrift nennet daher die Bekehrten theils Erleuchtete, theils Heilige. Das erste Wort stellet den veränderten Zustand des Verstandes vor: das andere beschreibet den durch die Busse veränderten Zustand des Willens. Die Erleuchtung, wenn sie von Seiten der Menschen betrachtet wird, ist eine übernatürliche Fertigkeit, die Regeln unserer Handlungen, die von GOtt kommen, und die Bewegursachen derselben, sich so vorzustellen,

daß dadurch der Wille zum Gehorsam kann geleitet werden. Coloss. I, 10. seq.

§. II.

Diese Vollkommenheit des Verstandes, welche die Erleuchtung genennet wird, wird von den neuern Sittenlehrern eben so abgetheilet, als die Vollkommenheit des menschlichen Verstandes, in Ansehen natürlicher und irrdischer Dinge. Man theilet nämlich die Erleuchtung ab, in die geistliche Wissenschaft, Weisheit und Klugheit, und da diese Abtheilung in der Schrift nicht ungegründet ist, Ephes. I, 8. 9. Jacobi III, 13. 17. Luc. VII, 17. Coloss. I, 9. Ephes. V, 15. u. f. so kann dieselbe nicht verworfen werden, ob sie gleich in der Führung des Lehramtes und in der Praxi keinen sonderlichen Nutzen hat. Die geistliche Wissenschaft ist ein lebendiges Erkänntniß der göttlichen Wahrheiten, die das Leben des Menschen betreffen, das zum Gehorsam führet, und stark genug ist, den Willen zum Gehorsam zu bewegen. 1 Joh. II, 3. 4. Man theilet diese geistliche Wissenschaft mannigfaltig ein: in die buchstäbliche und heilsame, in die kräftige und unkräftige, in die lebendige und in die todte, in die practische und theoretische; allein

diese Abtheilungen erfordern eine andere Erklärung, als die gegebene. Diejenige Wissenschaft, die wir nach der Schrift erkläret haben, kann in Ansehung ihrer Stufen in eine vollkommenere und unvollkommenere abgetheilet werden. Die **geistliche Weisheit** ist ein überzeugendes und rührendes Erkänntniß derjenigen Mittel, wodurch die geistliche Vollkommenheit muß erlanget werden. Die **geistliche Klugheit** ist eine Fertigkeit des Verstandes, aus vielen Mitteln das beste zu wählen, und sich der gewöhnlichen Mittel weise und vorsichtig zu bedienen. Luc. XVI, 1. Ephes. V, 8. Man kann sowohl die Weisheit, als Klugheit, in die **allgemeine** und in die **besondere** abtheilen; denn der Christ hat zuerst einen allgemeinen Zweck zur geistlichen Vollkommenheit. Dieser allgemeine Zweck aber hat eine grosse Anzahl von Mittelabsichten, die alle ihre besonderen Mittel haben, und auf eine gewisse Weise können erreichet und erhalten werden.

§. III.

Die Vollkommenheit des Willens, die zum Gehorsam nöthig ist, heisset in der Schrift die Heiligkeit, oder Heiligung. Diese Heiligkeit ist nichts anders, als ein be-

beständiger und kräftiger Vorsatz, dem göttlichen Gesetze in allen Stücken zu gehorchen. Was die Schrift Heiligkeit nennet, nennet der Weltmensch Tugend. Das Wort Tugend stehet zwar in der Schrift; aber es sind nur zwey Stellen, worinn es in philosophischen Verstande gesetzet ist. Philipp. IV, 8. 2 Petr. I, 5. Sie bedienet sich lieber des Worts Heiligkeit, damit die wahre christliche Heiligkeit nicht mit der Tugend der Weltweisen vermenget würde. Eine jede philosophische Bande gab dem Worte Tugend eine neue Bedeutung, und es war also sehr vieldeutig. Dieses war wohl eine von den Ursachen, warum Christus und die Apostel sich dieses Wortes enthielten Hiernächst waren die Apostel Juden. Unter denselben war das Wort αρετη, oder Tugend, nicht gewöhnlich, sondern sie bedienten sich an dessen statt des Wortes Heiligkeit, und also waren die Apostel an diesen Ausdruck gewohnt. Es ist eigentlich nur eine Tugend; allein weil das göttliche Gesetz in viele Gesetze zertheilet und zerschnitten wird, so sind so viele Tugenden, als göttliche Gesetze sind. Denn der Vorsatz, einem jedweden Gesetze zu gehorchen, kann als eine absonderliche Tugend angesehen, und mit einem eigenen Namen bezeichnet werden.

§. IV.

Der Grund der Heiligkeit und der Tugend ist die Ehrerbietung, die Furcht, die Liebe gegen GOtt: und diese drey Gemüthsbewegungen entspringen aus dem Glauben. Hieraus siehet man deutlich, weswegen der Glaube für den Grund und die Wurzel der ganzen Heiligkeit in der H. Schrift vorgestellet wird. Man muß aber von diesen drey Wörtern merken, daß sie in der Offenbahrung in verschiedenem Verstande genommen werden. Sie werden 1) bald im engen, bald im weitläuftigen Verstande gesetzet. Sie werden 2) zuweilen in ihrem natürlichen und eigentlichen, bald in einem uneigentlichen Verstande gesetzet. Wer dieses merket, wird a) die Stellen der Schrift leicht erklären können, worinnen der Liebe, Furcht und Ehrerbietung gegen GOtt gedacht wird. Es sind nämlich diese Dinge eigentliche Gemüthsbewegungen; allein man nimmt sie auch uneigentlich, und verstehet mit diesen drey Worten entweder die Fertigkeit des Verstandes, diese Gemüthsbewegungen hervor zu bringen, oder auch die Schlüsse und den Vorsatz unseres Willens, dasjenige zu thun, worzu uns diese Gemüthsbewegungen natürlich treiben. b) Kann man aus dieser Anmerkung leicht

den unnöthigen Streit entscheiden: ob Liebe, Furcht, und Ehrerbietung Tugenden sind, oder nur sogenannte Affecten?

§. V.

Die **Ehrerbietung gegen GOtt** ist eine Gemüthsbewegung, die aus der lebendigen und festen Ueberzeugung von GOttes unendlichen Vollkommenheiten entspringet. Der Grund dieser Gemüthsbewegung ist die Ueberzeugung von GOttes Vollkommenheiten, und die Frucht der Ehrerbietung ist die Bemühung, die Vollkommenheiten GOttes auch andern bekannt zu machen, und die innerliche Ehrerbietung durch äusserliche Zeichen an den Tag zu legen. Daher pflegt das Wort **Ehre** und **Ehrerbietung** auch bald für die Ueberzeugung von den göttlichen Vollkommenheiten, woraus die Ehrerbietung erwächst, bald uneigentlich für die äusserlichen Zeichen der Ehrerbietung gesetzet zu werden. Aus dieser Erklärung werden wir die Stellen der Schrift leicht verstehen können, die uns befehlen: alle unsere Handlungen zur Ehre GOttes einzurichten; zur Ehre GOttes zu leben und zu sterben; die Ehre GOttes zu suchen; unsern Wandel also einzurichten, daß GOtt geehret und gepriesen werde.

§. VI.

§. VI.

Die Furcht Gottes ist eine Bewegung der Seelen, die aus der Ueberzeugung entsteht, daß GOtt sowohl das Vermögen, als auch den Willen habe, die Uebertreter seines Gesetzes zu strafen. Man pflegt aber auch die Fertigkeit, diese Gemüthsbewegung bey sich hervor zu bringen, die Furcht GOttes zu nennen. Denn aus der Furcht entstehet ein Gehorsam, der aber von der Willfährigkeit, zu gehorchen, nicht begleitet wird; sondern stets einen Zwang mit sich führet. Man theilet die Furcht GOttes ein, in die knechtische und in die kindliche Furcht. Diese Abtheilung kann stehen bleiben: allein sie wird insgemein sehr falsch und irrig erkläret. Die knechtische Furcht ist eine Furcht, die mit einer Angst oder Gemüthsunruhe verbunden ist. Die kindliche Furcht ist eine Furcht, die von der Liebe gemäßiget wird, und die also keine Unruhe und Angst mit sich führet.

§. VII.

Die Liebe gegen GOtt ist eine Gemüthsbewegung eines Wiedergebornen, die aus dem Glauben, das heißt: aus der lebendigen Ueberzeugnng, daß GOtt alleine

das

das Vermögen und den Willen habe, uns wahrhaftig glücklich zu machen, entspringet. Man verstehet aber auch darunter theils die Fertigkeit, diese Liebe hervor zu bringen, theils die Frucht der Liebe, welche ein williger, freudiger und thätiger Vorsatz ist, dem Gesetze GOttes zu gehorchen. 1 Joh. V, 3. Die Redensart also, **GOtt lieben**, bedeutet nicht nur, eine innerliche Bewegung spüren, wenn man die göttlichen Vollkommenheiten sich vorstellet, woraus unser Glück entstehen muß; sondern es heisset auch, GOtt für die höchste Ursache seiner Glückseligkeit ansehen, und demselben einen willigen Gehorsam leisten. Man hat allerhand Abtheilungen der Liebe GOttes ersonnen. Allein unter denselben ist keine einzige, die entweder in der Vernunft, oder in der Offenbahrung gegründet wäre; und das, was die Mystici von der reinen Liebe Gottes sagen, ist nichts anders, als eine vollkommene Ruhe der Seelen, oder eine Freyheit des Geistes von allen Bewegungen und Begierden.

§. VIII.

Da eine Tugend nichts anders, als ein fester Schluß des Willens ist, ein Stück des göttlichen Gesetzes zu erfüllen: so ist

klar, daß die Pflichten, die uns das Gesetz vorschreibt, von den Tugenden nur durch den Namen unterschieden sind. Wenn wir mit einer Handlung, die uns ein Gesetz vorschreibt, den Begrif eines Vorsatzes verbinden, die Handlung zu verrichten, und diesem Vorsatze einen abstrakten Namen geben, so wird die Pflicht in eine Tugend verwandelt. Pflichten und Tugenden sind also nur durch die unterschiedliche Art, sich die Handlungen, die das Gesetz befiehlet, vorzustellen, von einander unterschieden. Aus dieser Anmerkung ist sonnenklar, 1) daß die neueren Sittenlehrer, die aus der Tugendlehre so viel machen, und behaupten, daß die Lebenslehre lange nicht so vollkommen sey, bis die Tugendlehre zu einer grösseren Vollkommenheit gebracht sey, und daß solches geschehen müsse, auf einem Irrwege sind. 2) Können wir daraus einsehen, woher es komme, daß die Sittenlehrer bey der Tugendlehre so weit von einander unterschieden sind, und einige mehr Tugenden zählen, andere weniger. Diß kommt daher, weil einige dasjenige, was sie in der Tugendlehre auslassen, in der Lehre von den Pflichten wieder ersetzen und einbringen.

§. IX.

Da eine Tugend nichts mehr, als ein fester Vorsatz ist, ein Stück des Gesetzes zu halten, und die Gesetze der Christen in Hauptgesetze und Untergesetze abgetheilet werden: so folgt, daß auch die Tugenden der Christen in Haupttugenden und Untertugenden können getheilet werden. So viel Hauptgesetze der Christen sind, so viel sind Haupttugenden. Es sind aber nur drey Hauptgesetze der Christen: das Gesetz von der Liebe Gottes; das Gesetz von der Liebe des Nächsten; das Gesetz von der Mäßigung der Selbstliebe. Daher sind auch drey Haupttugenden: 1) der Eifer für die Ehre Gottes; 2) die Bemühung, anderer Menschen Glückseligkeit zu befördern, oder die Liebe des Nächsten; 3) die Verläugnung, oder der Vorsatz, die Selbst- und Weltliebe zu mäßigen. Unter diese drey Hauptgesetze gehören alle übrige Gesetze, und also gehören auch unter die drey Haupttugenden alle übrige Tugenden der Christen.

§. X.

Der Eifer für die Ehre Gottes ist ein unwandelbarer Vorsatz des geheiligten Wil-

Willens, die wahre Ehre Gottes sowohl in als ausser uns zu befördern. Die Ehre Gottes in uns selbst, oder die Ehrerbietung gegen Gott, wird in uns gewurzelt und befördert, wenn wir die Wahrheit und Weisheit lieben, wenn wir Gott in allen Fällen vertrauen, wenn wir in allen Uebeln und Leiden geduldig sind, wenn wir endlich bey allen Veränderungen dieser Welt stets die Ruhe des Gemüths zu erhalten, uns bemühen. Daher gehören unter den Eifer für die Ehre Gottes die Wahrheitliebe, 1 Petr. II, 2. Jac. I, 5. Hebr. V, 13. 14; das Vertrauen auf Gott, Röm. VIII, 28. Hebr. III, 6. X, 35; die Geduld, Röm. XII, 12. Jac. I, 3. 4. V, 7. 10. Ebr. X, 36; die Gelassenheit, Matth. II, 10. Eph. V, 20. Die Ehre Gottes ausser uns wird befördert, wenn wir uns denjenigen Dingen, so viel wir können, widersetzen, wodurch die Ehrerbietung gegen Gott unter den Menschen kann gekränket und gemindert werden. Der Vorsatz, dieses zu thun, heißt der Religionseifer, der nichts anders ist, als ein unwandelbarer Vorsatz des geheiligten Willens, alle diejenigen Dinge zu verhindern und aus dem Wege zu räumen, die der Erkänntniß und der Ehre Gottes schädlich seyn können.

§. XI.

Die zweyte Haupttugend, die Liebe des Nächsten, ist ein unwandelbarer Vorsatz des geheiligten Willens, die Glückseligkeit anderer Menschen, so viel man kann, zu befördern. Der Grund dieser Liebe des Nächsten ist die Liebe Gottes. 1 Joh. III, 17. c. IV, 7. 8. 11. 12. Der Vorwurf dieser Liebe sind alle Menschen; auch die Feinde nicht ausgenommen. Die Schrift theilet aber diese Liebe, in Ansehung des Vorwurfes, ein, **in die allgemeine Liebe, und in die Liebe der Brüder**, Röm. XII, 9. 10. 2 Petr. I, 7. 1 Thessal. III, 12. Gal. VI, 10. 1 Timoth. V, 8. Die allgemeine Liebe gehet auf alle und jede Menschen, und ihr Grund ist die Gleichheit aller Menschen. Die brüderliche Liebe geht aber insonderheit auf diejenigen, die durch den Glauben und die Liebe mit uns vereiniget sind. Wir sind verbunden, diesen Brüdern alle Pflichten der Liebe in einem höheren Grade zu erzeigen, als andern Menschen: und es giebt sogar gewisse Fälle, in denen die Bruderliebe der Selbstliebe muß vorgezogen werden. Das Muster und die Vorschrift dieser Bruderliebe ist das Beyspiel Jesu Christi, Joh. XIII, 34. Joh. XV, 12. u. s.

§. XII.

§. XII.

Die Glückseligkeit unseres Nächsten ist zweyfach: geistlich und zeitlich. Da uns nun das Gesetz von der Liebe des Nächsten auflegt, daß wir uns bemühen sollen, die Glückseligkeit anderer Menschen ohne Unterscheid zu befördern: so folget, daß wir eben sowohl die geistliche, als die zeitliche Wohlfahrt anderer Menschen nach unserem Vermögen beförderen müssen. Die Tugend, die auf die geistliche Wohlfahrt der Menschen siehet, heisset die Erbaulichkeit. Die Tugend, welche auf die irrdische Wohlfahrt der Menschen siehet, heisset Gerechtigkeit. Beyde Tugenden begreifen eine grosse Anzahl von Pflichten unter sich, die nicht alle können erzählet werden. Ausser diesen allgemeinen Tugenden der Liebe des Nächsten sind einige besondere Tugenden, die einen gewissen Zustand des Menschen zum voraus setzen. Die vornehmsten derselben sind: die Barmherzigkeit, die Versöhnlichkeit, die Sanftmuth, die Dankbarkeit.

§. XIII.

Die dritte Haupttugend der Christen ist die Verläugnung. Das Wort verläugnen stehet in dem Verstande nicht in der

der Schrift, worinn es in der Sitten- und Lebenslehre gebrauchet wird, und es wird diese Pflicht ohne Grund aus den Worten Christi Matth. XVI, 22. Marc. VIII, 34. Luc. IX, 23. hergeleitet. Aber die Sache selbst, die durch das Wort verläugnen gemeinet wird, ist klar genug in der Offenbahrung befohlen. 1 Cor. VII, 29. Matth. V, 28. 29. Phil. III, 8. u. f. Es ist aber die Verläugnung ein unwandelbarer Vorsatz des geheiligten Willens, die Selbst- und Weltliebe so zu mäßigen, daß sie uns nicht an der Ausübung der Liebe Gottes und des Nächsten hindern können. Es theilt sich die Verläugnung in die Selbstverläugnung und in die Weltverläugnung. Zu der Selbstverläugnung gehöret die Tugend der Demuth, die nichts ist, als eine Verläugnung des angebornen Hochmuths unserer Natur, oder der Begierde, über andere zu herrschen. Die Weltverläugnung kann in sehr viele Arten getheilet werden. So viel nämlich Dinge in der Welt sind, die der Mensch für Mittel seiner Glückseligkeit ansiehet, so viel sind auch Arten der Weltverläugnung. Insonderheit gehören zur Weltverläugnung die Tugenden der Mäßigkeit und der Keuschheit.

§. XIV.

§. XIV.

Der Hüther oder Wächter aller unserer Tugenden ist diejenige geistliche Vollkommenheit oder Tugend, welche die Schrift das Gewissen nennet. Die Lehre von dem Gewissen sieht in den allermeisten Büchern der Sittenlehrer, sehr verworren und stachlicht aus, und es kostet Mühe, einen Hauptbegriff auszumachen, worunter alle Abtheilungen des Gewissens und alle Redensarten vom Gewissen können gebracht werden. Man kommt aber am füglichsten aus, wenn man bemerket, daß das Gewissen entweder als eine Tugend, oder Vollkommenheit des Willens, oder auch als eine Handlung und Vollkommenheit des erleuchteten Verstandes könne angesehen werden. Wenn das Gewissen von der Seite des Willens angesehen wird: so ist es ein unwandelbarer Vorsatz des geheiligten Willens, das Verhältniß seiner Handlungen gegen das göttliche Gesetz zu erforschen. Wenn aber das Gewissen von der Seite des Verstandes betrachtet wird: so ist es entweder die Beurtheilung unserer Thaten, nach der Regel und Vorschrift des Gesetzes, oder auch eine Erklärung von dem Verhältnisse unserer Handlungen gegen das göttliche Gesetz. Durch diese doppelte Betrachtung des Gewissens, werden überaus

viele Schwürigkeiten in dieser Lehre aufgelöset, und sehr viele Redensarten erkläret, die zwar üblich sind, aber von den wenigsten verstanden werden. Allein es bleiben doch noch Abtheilungen und Redensarten übrig, die aus der Vieldeutigkeit des Wortes entstanden sind, und durch diese Beschreibung nicht können aufgekläret werden.

Der zweyte Theil.

Von der äuserlichen Heiligkeit des Lebens.

Aus der innerlichen Heiligkeit der Seele entspringet die äuserliche Heiligkeit des Lebens und Wandels. Die Stücke und Theile der äuserlichen Lebensheiligkeit werden in der Lebenslehre Pflichten genennet. Diese Pflichten werden aber abgetheilet in allgemeine und besondere Pflichten. Jene müssen von allen Christen beobachtet werden; diese setzen ein gewisses Verhältniß der Menschen zum voraus. Die allgemeinen Pflichten theilet man wieder ein in Ansehung ihres Gegenstandes, und nach der Richtschnur der drey Hauptgesetze der Christen, woraus sie fliessen, in Pflichten gegen Gott, gegen uns selbst und gegen andere Menschen. Die Eintheilung der besonderen Pflichten entstehet aus den unterschiedenen Arten der Verhältnisse der Menschen.

Der erste Abschnitt.

Von

den allgemeinen Pflichten.

Das erste Hauptstück.

Von denjenigen Pflichten, die unmittelbar auf Gott gerichtet sind;

oder

von den Pflichten gegen Gott.

§. I.

Alle Handlungen, die nach der Vorschrift des Gesetzes, auf Gott unmittelbar müssen gerichtet werden, heissen mit einem Worte: die Pflichten gegen Gott, oder der Gottesdienst. Wir können aber Gott entweder durch Bewegungen unserer Seelen, oder durch äuserliche Handlungen dienen. Daraus entstehet die Abtheilung des Gottesdienstes, in den innerlichen und in den äuserlichen Gottesdienst. Der innerliche Gottesdienst bestehet in der Ehrerbietung, Furcht und Liebe gegen Gott; der äuserliche Got-

Gottesdienst bestehet in gewissen Handlungen, die uns das Gesetz als Zeugnisse unserer innerlichen Ehrerbietung, Furcht und Liebe gegen Gott, auferleget hat. Dieser äuserliche Dienst kann wieder abgetheilet werden, in den immerwährenden und beständigen Dienst, und in den zufälligen und unbeständigen Dienst, der nur zu gewisser Zeit und in gewissen Umständen Gott muß gebracht werden.

§. II.

Die Pflichten des beständigen äuserlichen Gottesdienstes sind, ausser denjenigen, deren wir schon unter den Namen der Tugenden gedacht haben, so gar viele nicht, und die allermeisten von diesen Pflichten sind von Gott deswegen vorgeschrieben worden, damit die grossen Glaubens- und Religionswahrheiten, in welchem die Bewegungsgründe zur Gottseligkeit und zur Tugend liegen, immer bey uns mögen erfrischet und erneuret werden. Daher sind die Pflichten 1) der Andacht, 2) des Lesens der Schrift, 3) des Gebeths, 4) des Gottesdienstes, 5) das Begehen des Gedächtnisses des Leidens und Sterbens Christi, befohlen worden. Zu diesem kommt noch die Pflicht Gott zu loben und zu ehren, die theils un-

unserer selbst, theils anderer Menschen wegen, ist verordnet und befohlen worden. Denn diejenigen, die Gott von Herzen lieben und ehren, werden dadurch in der Ueberzeugung von seinen Vollkommenheiten gestärket, und ermuntern andere Menschen zum Glauben, zur Liebe und zur Gottseligkeit.

§. III.

Die erste Pflicht heisset die Pflicht der Andacht, und ist nichts anders, als eine achtsame Ueberlegung der geoffenbarten Religionswahrheiten. Das Gesetz von der Andacht ist deswegen gegeben worden, damit diejenigen Wahrheiten, die uns zur Gottseligkeit ermuntern können, desto tiefer in unsere Gemüther eingegraben werden mögen. Luc. VIII, 15. XI, 28. Psalm CXIX, 11. Die Abtheilung der Andacht in die Betrachtung und Beschauung, die bey den Sittenlehrern üblich ist, kann ohne Schaden beybehalten werden. Durch diese Abtheilung werden die beyden Absichten der Andacht aus einander gesetzet und unterschieden. Wir haben uns aber in Acht zu nehmen, daß wir die Abtheilung, die bey den Mystischen Sittenlehrern hauptsächlich gebraucht wird, nicht in ihrem Verstande anneh=

nehmen, sondern auf eine schriftmäßige Art erklären. Die andere Pflicht, das Lesen der Bücher der Offenbahrung, hat ebenfalls diese Ursache. Es ist uns befohlen worden, daß wir die göttlichen Bücher lesen sollen, damit die grossen Glaubens- und Lebenswahrheiten, worauf alles bey der Gottseligkeit ankommt, desto beständiger in unsern Gemüthern bleiben, und nie vergessen werden mögen. Joh. V, 29. Coloss. III, 16. 1 Timoth. III, 15. 16. u. f. Diejenigen, welche diese Pflicht entweder gar läugnen, oder behaupten, daß sie keine Pflicht, sondern nur ein sogenanntes Consilium Gottes sey, schämen sich selber, wenn sie ihre Meinung beweisen und rechfertigen sollen.

§. IV.

Das Gebeth ist nichts, als ein Verlangen einer gläubigen und wiedergebornen Seele, welches Gott entweder durch innerliche Gedanken, oder durch Worte kund gemacht und geoffenbaret wird. Aus dieser Erklärung des Gebeths können alle Arten desselben ohne Mühe verstanden und begriffen werden. Die Ursache, warum diese Pflicht ist vorgeschrieben worden, muß nicht in Gott gesuchet werden. Es ist ohn-

möglich, die Nothwendigkeit des Gebeths zu erweisen, so lange wir es von der Seite Gottes ansehen. Allein wenn dasselbe von Seiten der Menschen betrachtet wird, so ist die Ursache des Gesetzes von dem Gebethe klar genug. Das Gebeth ist eines der allervortreflichsten Mittel, wodurch die Ehrerbietung, die Liebe und die Furcht Gottes in den Seelen der Menschen kann erhalten und befestiget werden. Und da alle unsere Gottseligkeit aus der Furcht, Liebe, Ehrerbietung gegen Gott herstammen muß: so ist offenbahr, daß die Pflicht des Gebeths der Menschen wegen vorgeschrieben, und eines der allerstärkesten Mittel sey, die Frömmigkeit und Gottseligkeit zu befördern. Die Fertigkeit, diese Pflicht auszuüben, heisset in der Sprache der Sittenlehrer: die Gebethsgabe. Ob aber gleich dieses Wort von den Lebenslehrern nicht auf einerley Weise verstanden wird: so siehet man doch aus demjenigen, was davon gesaget wird, bald, daß es nicht anders, als wie gesaget ist, kann erkläret werden.

§. V.

Zu dem öffentlichen Gottesdienste sind wir theils durch klare, Hebr. X, 25. theils durch stillschweigende Befehle Christi und

und der Apostel verbunden; und die Absichten des öffentlichen Gottesdienstes setzen es ausser Zweifel, daß die Pflicht, demselben beyzuwohnen, eine allgemeine Pflicht sey. Da die Erlösungswahrheiten die allergrössesten Wahrheiten sind, worinn die stärkesten Bewegungsgründe zur Gottseligkeit liegen: so ist insonderheit befohlen worden, daß das Gedächtniß dieser grossen Wahrheiten, auf eine feyerliche Weise, und durch einen ausserordentlichen Gebrauch, der in die Sinne fällt, bey dem Abendmahle soll erneuret werden, 1 Cor. XII, 26. 28. Die Pflicht, Gott zu ehren, ist ebenfalls, sowohl unserer, als auch anderer Menschen wegen, verordnet worden. Diese Pflicht will aber, daß wir unsere innerliche Ehrerbietung gegen Gott durch äuserliche Zeichen, die andere sehen können, an den Tag legen sollen. Die Zeichen sind aber entweder Handlungen oder Worte. Wenn wir durch Werke und Handlungen unsere innerliche Ehrerbietung gegen Gott beweisen, so ehren wir Gott. Wenn wir durch Worte unsere Ehrerbietung bezeigen, so loben wir Gott.

§. VI.

Zu dem zufälligen Gottesdienste gehören nur überhaupt vier Pflichten: 1)

das Bekänntniß Gottes und Christi zu den Zeiten der Gefahr und der Verfolgung; 2) der Religionseifer; 3) die Vorsichtigkeit bey den Eydschwüren; 4) die Erfüllung der Zusagen, die man Gott gethan hat, oder der Gelübde. 1) Die Pflicht, Christum zur Zeit des Leidens und der Verfolgung zu bekennen, ist deutlich genug befohlen worden, Matth. X, 32. und Petrus verfiel in eine grosse Sünde, da er diese Pflicht versäumete, und Christum verläugnete. Es hat aber diese Pflicht sehr grosse und wichtige Ursachen, sowohl von Seiten der Menschen, denen sie vorgeschrieben ist, als von Seiten anderer Menschen, in deren Gegenwart sie beobachtet wird. 2) Der Religionseifer ist nichts anders, als eine Bestrebung, daß diejenigen Dinge, die der Wahrheit und Gottseligkeit schädlich sind, mögen abgeschaffet und ausgerottet werden. Beyspiele von dieser Pflicht haben uns Christus und die Apostel selbst hinterlassen. Dieser Religionseifer muß stets in der Seele der Christen seyn. Allein es nicht nöthig, daß er stets ausbreche. Es muß also derjenige, der die Pflicht des Religionseifers erfüllen will, stets auf sich selbst, auf die Umstände, die Zeit, die Oerter und die Personen sehen, um zu urtheilen, ob nicht aus der Ausübung

dieser Pflicht mehr Schaden, als Vortheil erwachsen könne. Das nennen die Sittenlehrer, den Eifer mit der Klugheit verbinden.

§. VII.

3) Ein Eydschwur ist eine Versicherung einer Sache, die mit einer Anrufung der göttlichen Strafgerechtigkeit verknüpft ist. Daß es erlaubt sey, dergleichen Eydschwüre, sonderlich vor der Obrigkeit, abzulegen, kann aus der Schrift sowohl, als aus der gesunden Vernunft, erwiesen werden; und die Gründe und Schriftstellen, die für die gegenseitige Meinung angeführet werden, Matth. V, 34. Jac. V, 12. fallen weg, wenn sie nur genau geprüfet und besichtiget werden. Da in einem Eyde eine förmliche Anrufung der göttlichen Strafgerechtigkeit ist, und derjenige, der da schwöret, seine Ansprüche und Rechte an die göttlichen Verheissungen und Gnadengüter freywillig entsagt: so ist leicht einzusehen, daß bey einem Eyde eine sehr grosse Vorsichtigkeit nöthig sey. Man theilet die Eydschwüre ab in Versicherungseydschwüre und in Verheissungseydschwüre. Die Verheissungseydschwüre können wieder abgetheilet werden, in verbindliche, die wir

schuldig sind zu erfüllen, und in unverbindliche, die uns nicht verpflichten. Ein unverbindlicher Eydschwur ist ein Eyd, der entweder in Ansehung der Personen die geschworen haben, oder in Ansehung der Sachen, die man durch den Eyd versprochen hat, Mangel und Fehler hat.

§. VIII.

4) Ein Gelübde ist eine Zusage an Gott, daß man eine Sache leisten wolle, die zwar einen Grund in dem Gesetze Gottes hat, aber doch durch das Gesetz nicht ist bestimmet und befohlen worden. Diese Beschreibung reichet zu, diejenigen zu überführen, welche läugnen, daß es im neuen Testamente Gelübde gebe. Denn es ist kein Zweifel daran, daß es Sachen giebt, die durch das Gesetz nicht sind bestimmet worden, ob sie gleich in sich gut und heilig und dem Gesetze gemäß sind. Die Gelübde theilen sich ab in bedingte und unbedingte Gelübde. Diese müssen unstreitig gehalten werden. Bey den bedingten Gelübden ist ungemein vieles zu erinnern: und die meisten von diesen Gelübden setzen einen finstern und unreinen Begriff von dem allerhöchsten Wesen zum voraus. Es werden weiter die Gelübde abgetheilet, wie die Eydschwühre, in

verbindliche und unverbindliche. Allein was von den verbindlichen und unverbindlichen Eydschwüren ist gesaget worden, das hat auch bey den Gelübden statt.

Das zweyte Hauptstück.

Von den Pflichten, die wir uns selbst schuldig sind.

§. I.

Das Gesetze, das uns selbst betrift, befiehlt 1) daß wir uns lieben sollen, 2) daß wir die Selbstliebe so mäßigen sollen, daß sie uns an der Ausübung der Liebe Gottes und des Nächsten nicht hinderlich falle. Die letztere Pflicht heißt die Verläugnung, und davon ist bereits gehandelt worden. Hier darf also nur von der ersten Pflicht gehandelt werden. Da das Gesetze will, daß wir uns selbst lieben sollen: so folgt 1) daß wir uns und unser Wesen, so lange, als es möglich ist, erhalten müssen, wo nicht ein höheres Gesetze, uns die Verläugnung unseres Lebens und unserer Gesundheit befiehlet. Es folgt 2) daß wir uns um unsere

seligkeit bewerben, und alle diejenigen Mittel uns anzuschaffen bemühen müssen, wodurch unsere wahre Glückseligkeit kann erhalten und befördert werden: so lange es die Gesetze von der Liebe Gottes und des Nächsten zugeben.

§. II.

Da das Gesetze will, daß wir uns, so lange es möglich ist, erhalten sollen, wofern uns ein höheres Gesetz nicht die Verläugnung des Lebens anbefiehlet: so ist klar, daß ein jedweder Christ nach dem Gesetze verpflichtet sey, für die Erhaltung seines Lebens und seiner Gesundheit, so viel er immer kann, zu sorgen, und sich aller erlaubten und zugelassenen Mittel zu bedienen, wodurch sein Wesen kann erhalten, und sein Leben gestärket und verlängert werden. Insonderheit ist aus dieser Pflicht klar, 1) daß der Selbstmord schlechterdings verbothen sey, 2) daß der Christ schuldig sey, seinem Leibe und Geiste Abwechselungen und Veränderungen zu machen, damit die Kräfte des Leibes und des Geistes nicht vor der Zeit verzehret werden, Coloss. II, 23. Von der Art der Ergötzungen, die Christen erlaubt sind, kann keine andere, als diese allgemeine Regel gegeben werden: Alle Leibes- und Gemüthsergötzungen,

gen, die weder durch das Gesetz nicht verbothen worden, noch mit bösen Absichten und Umständen, oder der Gefahr zu sündigen, verknüpft und verbunden sind, die müssen als erlaubt und zugelassen angesehen werden. 3) Es folget weiter, daß das Recht der Nothwehr, oder die Schuldigkeit, gegen des anderen gewaltsamen Angriff sein Leben zu vertheidigen, ganz deutlich erlaubet und zugelassen sey, und die Worte unsers Erlösers, Matth. V, 39, die wider die Nothwehr pflegen angezogen zu werden, nur unrecht verstanden und falsch ausgeleget werden, und sie enthalten nicht, was daraus pflegt hergeleitet zu werden.

§. III.

Das ganze Gesetz der Selbstliebe will, daß wir unsere Glückseligkeit nach unserem Vermögen beförderen sollen, so lange kein höheres Gesetz uns befiehlet, daß wir die natürlichen Triebe, glückselig zu seyn, verläugnen sollen. Nun ist aber der Mensch einer doppelten Glückseligkeit fähig, einer geistlichen und einer natürlichen. Da das Gesetz keine Art der Glückseligkeit ausnimmt: so folgt, daß wir für beyde Arten der Glückseligkeit zu sorgen, verbunden sind. Weil aber die Glückseligkeit der Seele grösser ist, als des Leibes, so muß, wenn beyde Arten nicht

zugleich erhalten werden können, die erstere Art vorgehen; wenn aber beyde erhalten werden können, so muß man auch auf beyde sehen, und der einen Art nicht so dienen, daß der anderen dadurch Schaden zuwachse. Von der geistlichen Glückseligkeit darf nicht geredet werden. Wir wissen, durch was für Mittel diese Glückseligkeit kann erhalten und bestätiget werden. Daher sagt das Gesetz nichts mehr, als daß wir der göttlichen Gnade, die uns durch übernatürliche Mittel geistlich glückselig machen will, nicht widerstreben sollen. Indessen liegt doch etwas an uns, diese geistliche Glückseligkeit zu befördern. Je grösser und je gründlicher unser Erkänntniß in Glaubens- und Religionssachen ist, je freyer ist unsere Seele, die Wirkungen der göttlichen Gnade anzunehmen, und je fähiger ist sie, sich der übernatürlichen Kräfte der Gnade zu ihrer geistlichen Glückseligkeit zu bedienen. Daraus folget unstreitig diese Regel: **Ein jedweder Christ ist schuldig und verbunden, sein Erkänntniß in Glaubens- und Religionssachen, so weit es seine Naturkräfte und übrige besondere Umstände erlauben, zu erweitern und zu gründen.**

§. IV.

Die natürliche Glückseligkeit des Menschen kann wiederum in die innerliche

Glück-

Glückseligkeit der Seelen, und in die äusserliche Glückseligkeit, woran Leib und Seele zugleich Theil nehmen, getheilet werden. Die innerliche natürliche Glückseligkeit kann nicht anders, als durch die Verbesserung und Erhöhung der Kräfte unserer Seelen, erlangt werden. Da wir nun für unsere Glückseligkeit zu sorgen, verbunden sind, so befiehlt uns das Gesetz, daß wir, so viel es uns möglich ist, die Hauptkräfte unserer Seelen reinigen, schärfen, und zu demjenigen Grade der Vollkommenheit, den sie erlangen können, bringen sollen. Die äusserliche Glückseligkeit kann in diesem Leben nicht, wo der Mensch ungeschickt ist, sich und den Seinigen Nahrung, Unterhalt, und Brod zu verschaffen. Da nun ein jeder für seine Glückseligkeit sorgen muß: so folgt, daß ein jedweder verpflichtet sey, bey den heutigen Umständen der Welt, eine solche Lebensart zu wählen, durch deren Ausübung er a) Schmerzen und Unlust von sich abhalten, und b) seine irrdische Glückseligkeit befördern kann. Ueber die Wahl dieser Handthierungen wird viel gestritten. Allein der Streit kann eben so beygeleget werden, wie die erlaubten und unerlaubten Ergötzungen. Alle Lebensarten und Handthierungen, die das Gesetz weder mittelbahr, noch unmittelbahr, verbothen, müssen für zugelassene

und erlaubte Handthierungen angesehen werden.

§. V.

Diejenigen, die mehr haben und besitzen, als die höchste Noth erfordert, sind viel fähiger, ihre eigene und anderer Menschen Glückseligkeit zu befördern, und viel geschickter, allerhand Pflichten der Religion auszuüben, als diejenigen, die nicht mehr haben und besitzen, als sie nothwendig gebrauchen. Da nun ein jedweder Christ schuldig ist, für seine Glückseligkeit, so viel er kann, zu sorgen: so sind wir verbunden und verpflichtet, uns, so viel wir können, um einen Vorrath und Ueberfluß zu bemühen, Eph. IV, 28. und das Gebeth Jesu Christi, Matth. VI, 19. 20. verbietet diese Pflicht keineswegs. Allein diese Pflicht des Christenthums ist mit vieler Gefahr, zu sündigen, bey dem heutigen Verderben der Menschen verknüpfet. Daher hat das Gesetz sie sorgfältig eingeschränket, und verbothen, 1) eine übermäßige Begierde nach Reichthum zu haben; diß ist ein Laster, das der Geitz genennet wird, 1 Timoth. VI, 17. 2) Sie ganz zu unterlassen, und die Güter unrechtmäßig zu gebrauchen, welches Laster Verschwendung genennet wird,

die nichts anders ist, als ein Mißbrauch derjenigen Güter, die uns die göttliche Vorsehung zu guten Absichten geschenket hat, 1 Cor. VII, 30. 31.

§. VI.

Ein guter Nahme, oder die Ehre unter den Menschen, worunter man lebt, ist ein sicheres Mittel, unsere Glückseligkeit zu befördern, und diejenigen, die gar keine Achtung und Ehre in der Welt haben, sind nngeschickt, ihre eigene sowohl, als anderer Menschen Glückseligkeit zu befördern und zu unterstützen. Da nun das Gesetze will, daß wir für unsere Glückseligkeit sorgen sollen, so weit es die Gesetze von der Liebe Gottes und von der Liebe des Nächsten erlauben: so ist klar, daß der Christ verpflichtet und verbunden sey, sich durch alle erlaubte Mittel um Ehre, Achtung und Ansehen zu bemühen, und alles dasjenige zu vermeiden, woraus ihm ein böser Nahme, oder Schmach und Unehre erwachsen kann, Philipp. IV, 8. Aus eben dem Grunde ist klar, daß der Christ verbunden sey, die Verläumdung und Befleckung seines ehrlichen Nahmens abzuhalten, und denselben so lange zu vertheidigen, als wie er immer kann. Wenn diese Pflicht das Maas über-

schreitet, und zu hoch getrieben wird: so heisset sie Ehrgeitz, und wird also ein Laster. An der andern Seite entstehet ein anderes Laster, wenn sie ganz unterlassen wird, und das heisset die Niederträchtigkeit.

Das dritte Hauptstück.

Von den Pflichten, die wir anderen Menschen schuldig sind.

§. I.

Das Gesetz von der Liebe des Nächsten verlanget nichts mehr von uns, als daß wir die Glückseligkeit anderer Menschen, so weit es das Gesetz von der Liebe Gottes und der Selbstliebe zugiebet, beförderen. Hieraus folget, daß wir, so viel wir können, anderen Menschen Mittel zur Glückseligkeit an die Hand geben, und keinem Menschen die Mittel zu seiner Glückseligkeit, die er hat, entweder nehmen, oder kränken und schwächen sollen. Der Grund dieser allgemeinen Pflicht ist die Liebe Gottes, und diese hat ihren Grund in dem Glauben.

Der

Der Vorwurf dieses Gesetzes sind alle und jede Menschen, auch unsere Feinde. Allein es hat doch diese Liebe ihre Stuffen und ihre Ordnung. Es will dieses Gesetz nicht, daß wir alle und jede Menschen gleich stark lieben sollen, sondern es kann dulden, daß wir in der Ausübung dieser Pflicht uns nach den Umständen der Personen richten, mit denen wir zu thun haben. Die allermeisten Pflichten aber, die unter dieses Gesetz gehören, sind nur officia negativa, die uns verbiethen, der Glückseligkeit anderer Menschen nicht zu schaden; denn es sind nur wenige Menschen, die so viel vermögen, daß sie der Glückseligkeit anderer Menschen beförderlich seyn können, ihr Glück entweder zu befestigen, oder zu vergrössern.

§. II.

Niemand wird die Pflichten, die unter dieses Gesetz gehören, leicht erfüllen, wo er nicht glaubet, daß die Menschen, mit denen er zu thun hat, der Glückseligkeit nicht unwürdig sind. Wer da glaubet, daß ein anderer des Glückes und der Wohlfahrt nicht würdig sey, der wird die Pflichten, die er ihm schuldig ist, leicht aus den Augen setzen. Daher hat das Geboth erstlich gebothen, daß wir von anderer Leute Eigenschaften,

Thaten und Handlungen so lange gutes denken sollen, als es immer möglich ist, und daß wir hingegen, zweytens allen bösen Argwohn und böse Urtheile von ihren Thaten und Handlungen unterlassen sollen. Es ist 1) der Argwohn, 2) die Verachtung, 3) der Neid, 4) das übereilete Richten, 5) die Leichtgläubigkeit, verbothen. Luc. VI, 37. 1 Timoth. VI, 4. 1 Cor. IV, 5. XIII, 7. 1 Petr. IV, 8. Gal. V, 10.

§. III.

Alle Menschen sind einer doppelten Glückseligkeit, einer geistlichen und einer irrdischen, oder natürlichen Glückseligkeit fähig Da nun das Gesetze will, daß wir die Glückseligkeit anderer Menschen nach Vermögen beförderen, und niemand schaden sollen: so folgt klar, daß wir, so viel an uns ist, die geistliche Glückseligkeit anderer Menschen beförderen müssen. Die geistliche Glückseligkeit der Menschen wird durch das Erkänntniß der göttlichen Wahrheiten, durch die Heiligkeit und Frömmigkeit der Seele, erhalten und befördert. Daher kommen die Ermahnungen der Offenbahrung, daß wir uns untereinander erwecken, ermahnen und brüderlich bestrafen sollen. Hebr. III, 13. X, 25. Das Gegentheil dieser Pflicht nennet

net die Schrift Aergerniß geben. Diejenigen geben eigentlich Aergerniß, die der geistlichen Glückseligkeit ihres Nächsten Schaden zufügen. Dieses ist verbothen, sowohl überhaupt, Matth. XVIII, 14; als auch nach seinen verschiedenen Arten. Doch befiehlet uns das Gesetz, daß wir uns der ungezogenen, unreinen, und unfläthigen Worte, wodurch die bösen Lüste der Seele können erwecket werden, enthalten, Eph. IV, 29. V, 4. Coloss. IV, 6; und um der schwachen Brüder auch alle Handlungen vermeiden sollen, die zwar an sich unsträflich und unschuldig sind, aber einem anderen Gelegenheit zur Sünde und zu irrigen Meinungen geben können. Röm. XIV, 1. 1 Cor. VIII, 9. 10. Aus eben dem Grunde ist klar, daß es unsere Pflicht sey, so viel es eines jeden Fähigkeit leidet, an der Ausrottung der Unwissenheit, des Aberglaubens, der Irrthümer, und aller Dinge, die der geistlichen Glückseligkeit anderer Menschen schaden können, zu arbeiten.

§. IV.

Die irrdische Glückseligkeit anderer Menschen betrift entweder die Seele, oder Leib und Seele zugleich. Die natürliche Glückseligkeit der Seele kann nicht anders, als

durch

durch die Verbesserung der Kräfte derselben befördert werden. Wir sind also verbunden, so viel wir können, darauf zu sehen, daß Wahrheit, Weisheit und Vernunft unter den Menschen wachsen möge. Und es ist uns im Gegentheile verbothen, etwas zu thun, wodurch der Geist eines anderen entweder gekränket und betrübet, oder auch sein Verstand beflecket und verdorben werden kann. Wie weit es aber in gewissen Fällen erlaubt sey, andere Menschen ihrer oder unserer Glückseligkeit wegen in einen Irrthum zu setzen, oder mit einer Unwahrheit, abzuweisen, ist eine sehr stachlichte Frage unter den Sittenlehrern. Aus der Schrift und Natur kann nur erwiesen werden, daß wir die Unwahrheiten vermeiden müssen, die eines anderen Glückseligkeit schaden können. Eph. IV, 25. Coloss. III, 9. Daraus scheinet zu folgen, daß es erlaubt und zugelassen sey, solche Unwahrheiten vorzutragen, woraus entweder der allgemeinen, oder unserer eigenen und anderer Menschen besonderer Glückseligkeit ein grosser Vortheil ohne eines anderen Schaden und Nachtheil erwachsen kann; wovon wir §. VIII. reden werden. Unter dieser allgemeinen Pflicht stehet eine Menge von besonderen Pflichten, die ohnmöglich alle können erzählet und bewiesen werden. Insonderheit aber stehet un-

ter

ter diesem Gesetze die Pflicht, die uns das Gesetze nachdrücklich auflegt, die Betrübten und Traurigen aufzurichten, die Elenden und Unglücklichen zu trösten, und alles zu thun, was die Zufriedenheit der Menschen wieder herstellen kann. Jac. I, 27. 2 Thessal. III, 10. u. f.

§. V.

Der Grund der äuserlichen Glückseligkeit, die Leib und Seele zugleich betrift, ist das Leben und die Gesundheit, die wir nur für die Glückseligkeit anderer Menschen ohne Ausnahme zu sorgen verbunden sind: so folgt, daß wir auch für die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit anderer Menschen sorgen, auf keine Weise solchen Schaden zufügen, sondern das Leben und die Gesundheit anderer, wenn es ohne Schaden unseres eigenen Lebens und unserer eigenen Gesundheit geschehen kann, retten sollen. Die Pflicht ist deutlich genug in der Schrift befohlen worden. Aus dieser Hauptpflicht aber fliesset die Hauptpflicht gegen die Armen, oder die Pflicht der Christen, den Armen und Nothleidenden beyzustehen, die Christus so strenge einschärfet Matth. XXV. Luc. VI, 34. und die Apostel mit einem solchen Nachdrucke widerholen. Denn da wir verbunden

sind, für das Leben und die Gesundheit anderer Menschen zu sorgen, so viel unser Vermögen leidet: so ist es unstreitig auch unsere Pflicht, daß wir denen, die so viel Vermögen nicht haben, ihr Leben, und ihre Gesundheit zu erhalten, von unserem Vorrathe und Ueberflusse so viel mittheilen müssen, damit sie ihren Unterhalt haben mögen. Allein diese Pflicht der Christen ist in unsern Zeiten in grosse Verwirrung gerathen; und es muß auch dieselbe recht vorsichtig bestimmet werden, damit die Religionsfeinde von einer unbehutsam erkläreten Pflicht gegen die Armen, nicht Anlaß nehmen mögen, die Lebenslehre unsers Erlösers zu schänden.

§. VI.

Da die Christen verbunden sind, dem Leben und der Gesundheit ihres Nächsten auf keinerley Weise zu schaden: so scheinet es, daß das Gesetz die Kriege verbietet, die unter den Christen geführet werden; und vom Anfange des Christenthums bis auf unsere Zeiten, haben unzählige das Gesetz, wovon wir handeln, so ausgelegt, als wenn alle Feindseligkeiten und Kriege durch dasselbe untersaget wären. Allein da unser Erlöser das Recht der Natur nicht aufgehoben, sondern bestätiget hat, da zweytens ganzen

Völkern diejenigen Rechte zukommen, die einzelnen Personen durch das Christenthum sind verliehen worden, so ist offenbar, daß ein rechtmäßiger Krieg, wodurch die Glückseligkeit eines ganzen Volkes vertheidiget wird, nach den Regeln der Gottseligkeit und des Christenthums nicht untersagt sey. Die Unordnungen, die aus diesen Kriegen entstehen, müssen denjenigen beygemessen werden, die sie verursachet, und nicht denjenigen, die sie aus dringender Noth führen. Wenn aber gleich die Kriege ungerecht sind: so können doch diejenigen, die in solchen Kriegen dienen, deswegen nicht für strafwürdig gehalten werden. Denn der Stand der Kriegesleute ist durch die Gesetze gebilliget worden, Luc. III, 14. u. f. Daß aber dieser Stand gemißbrauchet wird, davon haben diejenigen keine Rechenschaft zu geben, die in einem unrechtmäßigen Kriege dienen; sondern diejenigen, die sie führen und anfangen.

§. VII.

Die Mittel der natürlichen Glückseligkeit, sind die Güther und die Ehre. Da nun das Gesetze will, daß wir die Glückseligkeit anderer Menschen so viel beförderen sollen, als wir können: so folgt, daß wir uns so viel möglich befleißigen müssen, anderen Menschen

einen Zuwachs der Ehre und der Güther zu verschaffen, und daß wir im Gegentheil auf keine Weise etwas den Güthern oder dem guten Namen anderer Menschen Schaden zufügen sollen. Diese beyden Pflichten enthalten ungemein viele besondere Pflichten, da wir schuldig sind, unseres Nächsten Güter, wenn wir können, zu bessern: so sind wir verbunden, unsere rechtmäßig geschlossene Bündnisse zu halten und zu erfüllen; anderen, wo es nöthig ist, zu leihen und vorzustrecken, und auf alle Art und Weise dahin zu sehen, daß diejenigen, die etwas vor sich bringen wollen, dazu Gelegenheit und Mittel finden. Matth. V, 22. Luc. VI, 39. Da wir für die Ehre des Nächsten zu sorgen verbunden sind: so ist uns befohlen worden, einem jedweden die gebührende Ehre zu erzeigen, Röm. XIII, 7; die Vollkommenheiten anderer Menschen, wodurch ihre Ehre kann vergrössert werden, bekannt zu machen, und uns aller Lästerungen, Verläumdungen, und freventlichen Urtheile zu enthalten. Eph. IV, 26. 31. u. f.

§. VIII.

Die Werke, wodurch diese Pflichten übertreten werden, heissen Ungerechtigkeiten, und die Worte, wodurch diese Pflichten verletzet werden, heissen Lügen. Eine

Lüge ist nach dem geoffenbahreten Gesetze eine Unwahrheit, woraus der Ehre, den Gütern, und der Glückseligkeit anderer Menschen, ein Schaden entstehen kann. Eph. IV, 29. Coloss. III, 9. Eigentlich sind also nur durch das Gesetze die Unwahrheiten verbothen, die einem andern schaden können, und hergegen scheinen diejenigen Wahrheiten zugelassen und erlaubet zu seyn, woraus uns oder andern ein rechtmäßiger Vortheil, und niemand der geringste Schade zuwachsen kann. Allein die Klugheit lehret, daß wir diese Lehre bey andern Menschen sehr behutsam vortragen müssen. Es ist besser, daß wir den Satz bey uns behalten, und nur zu gewisser Zeit, wenn es nöthig, kund machen, daß nicht alle und jede Unwahrheiten durch das Gesetz verbothen sind, weil die meisten Menschen, diese in sich wichtige Lehre, unerhört zu mißbrauchen pflegen.

§. IX.

Da der Erlöser nach seiner Weisheit voraus gesehen hat, daß in der heutigen Schwachheit der Menschen diese Pflichten der Liebe des Nächsten nicht stets würden beobachtet werden: so hat er zwey vortrefliche Gesetze gegeben, die sowohl von dem Uebertreter, als dem Beleidigten, sollen beobachtet wer-

den, wenn eine Pflicht des Gesetzes von der Liebe des Nächsten ist verletzet worden. Der Beleidigte ist nach der Regel unsers Erlösers verbunden, Zorn und Rachgier bey sich zu unterdrücken, und demjenigen, der sein Unrecht erkennet, das zugefügte Unrecht von Herzen zu vergeben. Eph. IV, 26. 31. Matth. XVIII, 21. Röm. XII, 26. Der Uebertreter hergegen ist nach der Regel Christi verbunden, das zugefügte Unrecht zu erkennen und abzubitten, und, wenn es in seinen Kräften stehet, den zugefügten Schaden zu ersetzen. 4 Mos. V, 7. Ezech. XXXIII, 15. Luc. XIX, 8. u. f.

Der zweyte Abschnitt.

Von den besonderen Pflichten der Christen, die einen gewissen Stand zum voraus setzen.

§. I.

Die besondern Pflichten der Christen, die einen gewissen Stand und Verhältniß zum voraus setzen, können gar leicht aus dem allgemeinen Gesetze der Gottseligkeit meistentheils hergeleitet werden. Allein die Offenbah-

bahrung redet doch insonderheit von einigen dieser Pflichten, und daher müssen zum wenigsten die, deren in der Offenbahrung besonders gedacht wird, absonderlich erwogen werden. Unter diesen stehen diejenigen oben an, welche die Christen als Mitglieder einer geistlichen Gesellschaft, oder der Kirche, zu beobachten haben. Die Christen, in so ferne sie Glieder der Kirche sind, werden in **Lehrer und Lernende**, oder in **Lehrer und Zuhörer**, abgetheilet. Von der Pflicht der Lehrer wird in einer eigenen Wissenschaft gehandelt. Die Pflichten der Zuhörer gegen die Lehrer bestehen theils in der **Ehrerbietung**, welche die Zuhörer den Lehrern schuldig sind, theils in dem **Unterhalte**, den die Zuhörer ihren Lehrern zu schaffen schuldig sind. Matth. X, 10. 1 Cor. IX, 14. Galat. VI, 6. 1 Timoth. V, 18. theils in dem **Gehorsame**, den die Zuhörer den gegründeten Ermahnungen ihrer Lehrer zu leisten, verpflichtet sind. Luc. X, 16. Hebr. XIII, 17. 1 Petr. V, 5.

§. II.

Wenn die Christen als Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft angesehen werden: so sind sie Obrigkeiten und Unterthanen. Von der Pflicht der Obrigkeiten haben Christus und die Apostel nichts bestimmetes und

 deut=

deutliches gelehret. Es müssen also diese Pflichten aus der gesunden Vernunft, aus dem Zwecke des obrigkeitlichen Amtes, und aus den allgemeinen Pflichten des Christenthums erwiesen werden. Aber von der Pflicht der Unterthanen gegen die Obrigkeit sind helle und deutliche Gesetze vorhanden. Matth. XXII. Röm. XIII, 1. 1 Petr. III, 17. u. f. Die Unterthanen sind schuldig, der Obrigkeit zu gehorchen. Sie sind ferner verbunden, die ihnen aufgelegte Schatzungen abzutragen. Bey dieser Pflicht aber ist die grosse Streitfrage entstanden: Ob dieselbe Ausnahmen habe? Es ist aber diese Streitigkeit sehr leicht aus der Offenbahrung und aus der gesunden Vernunft zu entscheiden. Der Gehorsam einzelner Personen gegen die Obrigkeit hat nur eine einzige Ausnahme: wenn die Obrigkeit nämlich etwas befiehlet, das mit dem Gesetze Gottes streitet, Apostelg. VII, 29. Aber der Gehorsam ganzer Völker hat mehr Ausnahmen. Diese Ausnahmen aber können nicht leicht unter allgemeine Regeln gebracht werden, denn die Regenten und Obrigkeiten haben nicht einerley Rechte, und daher muß ein jeder Staat absonderlich betrachtet werden, wenn es ausgemacht werden soll, wie weit der Gehorsam der Unterthanen sich erstrecken soll.

§. III.

Werden die Christen in ihrem natürlichen Zustande, oder als Menschen, betrachtet: so liegen ihnen abermals einige Pflichten ob, die sie in ihrem Hausstande zu beobachten haben. Unter diesen Pflichten stehen diejenigen oben an, die der Stand der Ehe, oder das Verhältniß verehlichter Personen, zum voraus setzen. Die Ehe ist ein unauflößliches Bündniß zweyer Personen unterschiedliches Geschlechtes, die einander nicht zu nahe verwandt sind, das theils der Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes wegen, theils zur Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit beyder Personen geschlossen wird.

§. IV.

Die beyden Personen, die das Bündniß der Ehe eingehen, können und müssen miteinander in keiner gar zu nahen Blutsverwandschaft stehen. Diejenigen Grade der Verwandschaft, die die Ehe verbiethen und verhindern, sind im Gesetze Mosis angezeiget, 3 Mos. im XVIII. und XX. Hauptstücke. Es hat zwar Christus dieses Mosaische Gesetz im neuen Testamente nicht ausdrücklich bestätiget; allein daraus kann nicht geschlossen werden, daß es im neuen Testamente nicht

gelte. Denn da unser Erlöser keine andere Ehegesetze gegeben hat, und Ehegesetze von den verbothenen Graden da seyn müssen: so hat unser Erlöser stillschweigend die von Mose im Nahmen Gottes gegebene Ehegesetze bestätiget, und haben solche also im neuen Testamente ihre Gültigkeit.

§. V.

Daß die Ehe ein Bündniß nur zweyer Personen verschiedenen Geschlechtes sey, und die Lebenslehre unseres Erlösers also die Vielweiberey verbiethe, ist nicht nur aus der Einsetzung der Ehe, sondern auch aus allen Stellen des neuen Testameuts, die von der Ehe handeln, insonderheit aber aus dem deutlichen Gesetze, 1 Cor. VII, 2. augenscheinlich klar. Dazu kommt die Stelle Ephes. V, 31. u. f. Alles, was die Freunde der Vielweiberey gegen diese Stellen einwenden, ist so erheblich nicht, daß nicht leicht darauf könnte geantwortet werden. Indessen müssen diejenigen, die über diese Sache streiten wollen, sehr vorsichtig und behutsam handeln, und die Hauptfrage von der Nebenfrage: Ob das Gesetze von der Monogamie in gewissen Fällen Ausnahmen habe? sehr wohl unterscheiden.

§. VI.

Daß die Ehe ein ewiges und unauflösliches Bündniß, nach den Absichten und nach dem Willen Gottes sey, ist unstreitig, und kann durch die klärésten Gesetze und Schriftstellen erwiesen werden. Matth. XIX, 6. V, 32. 1 Cor. VI, 10. 11. 15. Allein da die Ehe doch ein Bündniß ist, und alle Bündnisse können getrennet und geschieden werden: so entstehet daher die Frage: In welchem Fall und aus was für Ursachen das in sich unauflösliche Bündniß der Ehe könne getrennet und geschieden werden? Diese Frage hat zu grossen Streitigkeiten und Uneinigkeiten stets Anlaß gegeben. Allein wenn nur der Begriff von einem Bündnisse zum voraus gesetzet wird, so lässet sich dieser Streit entscheiden. Alle Bündnisse haben ein Ende, und können getrennet werden, wenn entweder bey der Schliessung des Bündnisses selbst, wesentliche Fehler vorgegangen sind, oder wenn die Absichten eines Bündnisses auf keine Weise mehr erreichet werden können. Da nun die Ehe ein Bündniß ist: so ist unläugbar, daß alle Ehen können getrennet werden, wenn entweder bey dem Bündnisse selbst grosse und starke Fehler vorgegangen sind, oder wenn die Sachen in einen solchen Zustand gerathen sind, daß die Absichten des

Bünd-

Bündnisses der Ehe, und zwar alle Absichten desselben, auf keine Weise mehr können erreichet werden.

§. VII.

Die Ehe ist ein Bündniß. Zu dem Wesen eines Bündnisses gehören keine Feyerlichkeiten. Das geoffenbahrete Gesetz hat auch keine Ehefeyerlichkeiten befohlen. Daher kann eine Ehe ohne alle Ceremonien rechtmäßig geschlossen und geführet werden. Da aber doch die Feyerlichkeiten durch die weltliche Gesetze eingeführet sind, und gute Absichten haben, so ist es billig, daß die Christen, die sich verehlichen, auch die Feyerlichkeiten bey ihren Ehebündnissen nicht aus der Acht lassen, die durch die Gesetze des Landes eingeführet sind. Hieraus können leicht die grossen Streitfragen von der Kebsweiberey und dem Concubinat und von der sogenannten Gewissensehe entschieden werden. Wenn die beyden Dinge an sich betrachtet werden, so sind sie nicht strafbar. Wenn sie aber in ihrem Zusammenhange mit der Verfassung der Welt und nach den Folgen, die daraus entstehen können, betrachtet werden, so sind sie den Christen nicht erlaubt.

§. VIII.

Die Pflichten der Eheleute sind aus den Bedingungen, die bey der Schliessung

der

der Ehe zum voraus gesetzet werden, klar genug. Die Hauptpflicht beyder Theile ist, daß sie ihre gemeinschaftliche Glückseligkeit, so viel sie immer können, befördern, erhalten, und unterstützen müssen. Der Mann ist insonderheit verbunden, das Weib zu versorgen und zu beschützen. Die Ehegattin hingegen ist verbunden, dem Manne zu gehorchen, Eph. VI, 1. u. f. Daß dieser Gehorsam aber kein unumschränkter Gehorsam sey, ist leicht einzusehen. Wie weit aber die Gränzen desselben gehen, solches muß aus dem Grunde des Gesetzes bestimmet und geschlossen werden. Von den Pflichten derer, die in der Ehe leben, darf nicht weitläuftig geredet werden. Es ist nichts schweres dabey. Die Hauptabsicht ist die Liebe, und ihr Vermögen und Glückseligkeit nach allen Kräften zu befördern.

§. IX.

Von den Pflichten der Eltern und Kinder hat die Schrift nur überhaupt geredet, Eph. VI, 1. 1 Col. III, 21. u. f. Den Eltern ist befohlen worden, ihre Kinder zu erziehen. Allein die Gesetze der Offenbahrung reden nur von der Religionsauferziehung, nicht aber von der übrigen Auferziehung. Die Pflicht der Erziehung muß also mehr aus der gesunden Vernunft und

aus den Absichten der Erziehung, als aus der Offenbahrung, erwiesen werden. Der Erziehung wegen ist den Eltern eine unumschränkte Gewalt über die Kinder eingeräumet, und den Kindern der Gehorsam befohlen worden. Daraus folget, daß die väterliche Gewalt und der Gehorsam der Kinder aufhöre, wenn die Zeit der Erziehung verstrichen ist. Wenn aber gleich der Gehorsam der Kinder aufhöret, und von der andern Seite die väterliche Gewalt, so bleibet doch die Pflicht der Ehrerbietung und der Dankbarkeit bey den Kindern ewig und unveränderlich. Von den Pflichten der Bedienten und der Herren darf nichts gesaget werden, obgleich die Lebenslehren insgemein davon zu handeln pflegen. Es ist ein Irrthum, wenn man meinet, daß diese Pflichten aus der Schrift können erwiesen werden. Denn die Stellen der Schrift, wo von Herren und Knechten die Rede ist, handeln von leibeigenen Knechten, die denen Herren wie ihr Eigenthum zugehöreten. Was wir unsern Bedienten, und unsere Bedienten uns, schuldig sind, muß aus dem Vergleiche, den wir mit ihnen geschlossen haben, hergeleitet werden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mosheim, Johann Lorenz von, / Windheim, Christian Ernst <<von>>, / Walther, Wolfgang.

Einleitung in die Sittenlehre der Heiligen Schrift zum Gebrauche academischer Vorlesungen heraus gegeben von Christian Ernst von Windheim

Erlang 1761

Res/Mor. 1190,10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10922980-7
VD18 1488173X-001